

ENDE DER MAUER ?

DAS BELGISCHE TRENNBANKENPRINZIP IM GEGENSATZ ZU DEUTSCHEN UNIVERSALBANKEN.

Wouter Devroe

Onder wetenschappelijke begeleiding
van Prof. H. COUSY (K.U. Leuven) en
Prof. G. REINHART (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)

EINLEITUNG.

Das auffallendste im gegenwärtigen Bankrecht ist die Eindeutigkeit, mit der es sich weltweit ausdehnt.

Überall kann man das Entstehen riesiger Unternehmen wahrnehmen, die verschiedene finanzielle Dienste zugleich liefern. Es handelt sich hier um Bausparkassen, Bankhäuser, *investment banks* und oft auch noch um Versicherungsgesellschaften, Unternehmensberater und Immobilienhändler... in einem Unternehmen!

Ich möchte im Detail eine Tendenz untersuchen, die dieses Entstehen integrierter Finanzkonglomerate ¹ unterstützt. Es betrifft die Evolution von sog. "getrennten" zu "gemischten" oder zu "universellen", zu "Universal"banken. Die Tendenz zur Vermischung von Bank- und Versicherungswesen schließt sich dabei sehr nahe an.

Ich halte es nun für notwendig, das belgische Finanzrecht mit den Bestimmungen des deutschen Rechts zu vergleichen.

(1) COOKE, W.P., "Towards the 1990's - Banking, financial intermediation and supervision", *Bank- en Financierwezen*, 1986, Nr. 2, 9; GARDENER, E.P.M., "Structural and Strategic Consequences of Financial Conglomeration", *Bank- en Financierwezen*, 1987, Nr. 9, 5-6; REVELL, J., "Comparative concentration of banks", *Bank- en Financierwezen*, 1988, Nr. 4, 38; REVELL, J., "New forms of competition and new competitors", *Bank- en Financierwezen*, 1985, Nr. 2, 52.

Deutschland hat heute eine dominierende Position auf dem europäischen (Finanz)Markt ². Eine hervorragende jährliche Zunahme des Bruttozialproduktes und der Investitionen bietet Gewähr dafür, daß es diese Position nicht schnell verlieren wird ³. Obwohl die überraschenden Neuerungen in Osteuropa noch nicht viel mehr als Spekulationen ermöglichen, scheinen diese die Position der Bundesrepublik nur zu verstärken ⁴.

Die juristischen Gründe für einen Vergleich sind womöglich noch überzeugender. In Belgien sind Universalbanken - abgesehen von einigen Milderungen - gesetzlich verboten und auch die Vermischung von Banken und Versicherungen steckt noch im Anfangsstadium. Deutsche Banken dagegen sind die meist typischen Vertreter von Universalbanken in der Welt ⁵. Außerdem versuchen sie heutzutage, ihren Kunden neue finanzielle Dienste anzubieten, vor allem Versicherungen. "Allfinanz" heißt diese neue Priorität ⁶.

Der Zweck dieser Arbeit beschränkt sich nicht auf eine Analyse beider Rechte. Ich will sie *prüfend gegeneinander abwägen und daraus (Wert)Urteile ableiten*. Solche Urteile sind natürlich subjektiv.

-
- (2) CLAASSEN, D., FUCHS, H., GALLI-ZUGARO, E., HANSEN, H.-C., HIRN, W., KÄLBERT, C., KRUMREY, H., MARIN, J.F. und WINKLER, U., "Angst vor dem Michel", *Wirtschaftswoche*, 17. November 1989, 121-137; OLSEN, K., "The Second Miracle", *Time International*, 13. November 1989, 38-40; X, "Germany roars into the 1990's", *The Economist*, 30. September 1989, 73-74.
- (3) "(...) der längste Konjunkturaufschwung des Jahrhunderts". BAENTSCH, W., "Wunschgegner?", *Wirtschaftswoche*, 2. Februar 1990, 3; BALZER, A., "Konjunktur: Weiter aufwärts bis 1993", *Wirtschaftswoche*, 12. Januar 1990, 23; "Konjunktur-Report. Wechsel der Zugpferde", HANDSCHUH, K. (ed.), *Wirtschaftswoche*, 5. Januar 1990, 26-41.
- (4) BALZER, A., GINSBURG, H.J., HEEMANN, K. und ZIESEMER, B., "Vom Rhein bis zum Ural. Osteuropa: Die D-Mark wird zur heimlichen Leitwährung", *Wirtschaftswoche*, 26. Januar 1990, 14-19; RIEMER, B. und KAPSTEIN, J., "The West German Mark may soon rule the East", *International Business Week*, 27. November 1989, 33; WATSON, R., MEYER, M., PEDERSEN, D., WARNER, M.G., BARRY, J., THOMAS, R., NAGORSKI, A., UNDERWOOD, A. und SULLIVAN, S., "The New Superpower", *Newsweek*, 26. Februar 1990, 8-13; X, "If two Germanies became one", *The Economist*, 2. September 1989, 25-26; X, "East Germany opens for business", *The Economist*, 18. November 1989, 77-78; X, "A new economic miracle?", *International Business Week*, 27. November 1989, 26-27; X, "The Germany in the Mirror", *The Economist*, 18. November 1989, 77-78.
- (5) DUFLOUX, C. und KARLIN, M., "Regards sur les publications étrangères (banque, finance, économie). Déréglementation bancaire et innovation financière dans le monde occidental", *Banque*, 1985, 510; RIVOIRE, J., *Les banques dans le monde in Que sais-je?*, Paris, Presses Universitaires de France, 1984, 11.
- (6) "Allfinanz - the provision of an all-inclusive range of personal and corporate financial services". JONES, C., "A more productive relationship", *The Banker*, Mai 1989, 23.

I. BELGIEN. DIE MAUER.

A. UNIVERSALBANKEN VOR 1934.

Im 12.-13. Jahrhundert befand sich Flandern in der Renaissance ⁷. Genau wie in England und Amerika erwies sich der wachsende Handel als der ideale Nährboden für finanzielle Aktivität. Auch bei uns waren es die großen Handelsunternehmen, die sich - zuerst nur als Nebenaktivität - mit dem Wechselhandel beschäftigten ⁸.

Man kann nicht genug hervorheben, wie *tonangebend* die niederländischen Regionen in der mittelalterlichen Industrie- und Finanzwelt gewesen sind. In diesem Teil versuche ich gerade herauszufinden, *wie und warum* Flandern *seine innovierende Rolle im Laufe der Zeit verloren* hat.

Bis zum Jahr 1822 waren alle Banken in Belgien private Einrichtungen. Unter der Herrschaft von Wilhelm I des Königreichs der Niederlande wurde die "Société Générale pour favoriser l'Industrie Nationale" ⁹ gegründet. Man kann die "Société Générale" am besten als eine "Super-Universalbank" ¹⁰ umschreiben. Sie vereinte alle Funktionen einer Zentral- und Emissionsbank bis hin zu einer *investment bank* ¹¹.

Nach der belgischen Unabhängigkeit im Jahre 1830 wurde sie holländische Sympathie verdächtig. Darum stiftete man eine zweite semi-offizielle Bank, die "Bank von Belgien" ¹², die gleichfalls emissionsberechtigt war.

Die Wirtschaftskrisen von 1838 und 1848 brachten den belgischen Staat letztlich doch dazu, eine offizielle Bank zu gründen und ihr ein Emissionsmonopol zuzuweisen. Damit bekam der Staat dann endlich eine (sehr) beschränkte Kontrollmöglichkeit ¹³.

Tatsächlich dürfen wir nicht vergessen, daß es viele ¹⁴ Banken gab, die *in keiner Weise einer speziellen Regelung unterworfen waren* !

(7) CHLEPNER, B.S., "Esquisse de l'évolution bancaire en Belgique", *Bank- en Financiewezzen*, 1953, 381.

(8) GRUNZWEIG, A., "La filiale de Bruges des Medici", *Bank- en Financiewezzen*, 1948, 75.

(9) LEBRUN, P., "La haute banque et la révolution industrielle en Belgique", *Bank- en Financiewezzen. Cahiers*, Lieferung 8/9, 172-180.

(10) "(...) banque mixte à caractère semi-officiel". KURGAN-VAN HENTENRYK, G., "Le statut juridique des banques et des agents de change en Belgique avant les reformes de 1934-1935", *Bank- en Financiewezzen. Cahiers*, 1980, Lieferung 8/9, 18.

(11) SMETS, P.F., "La banque et les structures bancaires en Belgique de 1830 à nos jours", *Bank- en Financiewezzen*, 1973, 198. Insbesondere unterstützte sie die Steinkohlenwerke in Bergen. CHLEPNER, B.S., "Esquisse...", *l.c.*, 385.

(12) LEBRUN, P., "La haute banque...", *l.c.*, 172 und 180-186.

(13) JANSSENS, V., "Krachtlijnen van anderhalve eeuw financiële geschiedenis", *Bank- en Financiewezzen*, 1981, 48.

(14) Ein auffallendes Kennzeichen der belgischen Bankenlandschaft der Vorkriegszeit ist der Mangel an Zusammenschlüssen. Die Mehrheit der Banken hatte nur einen Sitz. Ausnahme war die "Société Générale". JANSSENS, V., "Krachtlijnen...", *l.c.*, 47.

Ein solcher finanzieller Liberalismus paßte selbstverständlich gut in die Hochkonjunktur des dritten Quartals des 19. Jahrhunderts. Wegen ihres gemischten Charakters konnten die Banken die wirtschaftliche Evolution maximal ausnutzen ¹⁵.

Andererseits bedeutete jede Wirtschaftskrise Stagnation und sogar Konkurse wichtiger Bankgeschäfte. Die internationale Krise von 1873-1886 hatte das schon überdeutlich gezeigt ¹⁶. Es wäre dann auch unfair, die Folgen des Krachs von 1929 als "überraschend" zu bezeichnen...

Allein die Intensität dieser Folgen war erschütternd. Um sie richtig einschätzen zu können, muß man bis zum Ende des ersten Weltkrieges zurückgehen. Zusammenfassend lassen sich mindestens vier Faktoren feststellen, die immer engere Beziehungen zwischen Banken und Unternehmen ¹⁷ verursacht haben :

1. Während des Krieges fand die Idee Eingang, daß große Banken industrielle Initiatoren sein sollten ;
2. Banken hielten Beteiligung an Betrieben für das ideale Mittel gegen die negative Folge der Inflation. In Unternehmen konnten sie ja einen *substantiellen* Mehrwert schaffen ;
3. Firmen, in deren Kapital sie investierten, boten den Banken einen sicheren Absatzmarkt für ihre traditionelle Produkte wie Depositen und Kredite ;
4. Banken machten einfach das, was ihre Kundschaft wollte. Während der ersten Dekade nach dem 1. Weltkrieg nahm das Interesse an spekulativen Kapitalanlagen in Aktien ständig zu, weil die Inflation doch immer mehr Obligationszinsen verzehrte.

Wie gesagt, war die Krise von 1929 an sich nicht anders als die von 1838, 1848 oder 1873. Aber gerade wegen der Verflechtung Bank-Industrie traf sie die Leute härter. Nicht nur fielen ihre Aktien Tag für Tag, sondern sie bekamen auch das bei den Banken deponierte Geld nicht wieder ! Wegen ihrer langfristigen Verpflichtungen den Betrieben gegenüber, konnten die Banken ihrer kurzfristigen Rückzahlungspflicht nicht nachkommen.

Die finanzielle Krise blieb nicht auf 1929 begrenzt. Staatliche Maßnahmen waren dann auch unausbleiblich. *Sie griffen den universellen Charakter der Banken allerdings nicht an.* Die wichtigsten Maßnahmen waren :

1. Am 7. Dezember 1934 wurde das "Zentrale Amt für Kleine Sparer" gegründet, um die Sparkassen zu sanieren ¹⁸. Sein Betriebskapital be-

(15) SMETS, P.F., "La banque...", *l.c.*, 202.

(16) Insonderheit zwischen 1875-78 und 1885-86 verschwanden viele Finanzfirmen wie z.B. "Banque de Belgique" und "Banque belge du Commerce et de l'Industrie".

(17) CHLEPNER, B.S., "Esquisse...", *l.c.*, 514 ; SMETS, P.F., "La banque...", *l.c.*, 204.

(18) Gesetz vom 7. Dezember 1934 "tot instelling van een Centraal Bureau voor de Kleine Spaarders", *Belgisch Staatsblad*, 8. Dezember 1934, 6480-6481.

trug eine Milliarde belgische Francs (BF) (= 50 Millionen heutige DM);

2. Der "Königliche Beschluß (K.B.)" Nr. 41 vom 15. Dezember 1934 reglementierte die privaten Sparkassen und unterwarf sie der Aufsicht des kürzlich errichteten Zentralen Amtes ¹⁹;

3. "Die Transaktion von Zwei Milliarden" sollte sowohl den Unternehmen als den Banken helfen. Dafür nahm der Staat die "Nationale Gesellschaft für Kredit an der Industrie (N.G.K.I.)", die gleich nach dem ersten Weltkrieg gegründet wurde, in Anspruch. Im K.B. Nr. 1 vom 22. August 1934 ²⁰ ließ der Staat die N.G.K.I. maximal zwei Milliarden an nicht eintreibbaren Schuldforderungen, die Banken an Betrieben hatten, übernehmen. Im Tausch für solche Schuldforderungen bekamen die Banken staatlich garantierte Obligationen zu 3 %. Die Rückzahlung der Betriebsschulden andererseits wurde um zwanzig Jahre verschoben und die Zinsen dieser Schulden wurden bis auf 4,25 % reduziert (während die Markttrendite damals 7-8 % betrug).

Persönlich sehe ich diese Operation als ein Muster an Gleichgewicht an. Die Unternehmen bekamen Zahlungsaufschub und eine reduzierte Zinslast. Die Banken sahen ihren Zinsprozentsatz zwar bis auf 3 % heruntersetzt, aber hatten somit zumindest Zahlungssicherheit. Diese vorzügliche Maßnahme kam leider zu spät, um die Flut noch aufzuhalten.

Mit diesen Maßnahmen wurde *das Zeitalter des gemischten Bankwesens definitiv abgeschlossen.*

Dieses System, das so *wesentlich gewesen ist für die wirtschaftliche Entfaltung in Belgien, hat eigentlich bei jeder Krise Beulen bekommen und Mängel aufgewiesen.* Dennoch hat es sich *immer wiederholt* und m.E. sind die *Vorteile der Universalbanken historisch immer größer gewesen als ihre Nachteile* ²¹.

Seit der fundamentalen Reform im Jahre 1929 mußte man lernen, mit der Ironie zu leben, daß *einer der Begründerstaaten der Universalbankensidee zu einem ihrer heftigsten Gegner geworden ist!*

Über die Vorgeschichte: THIELEMANS, M.-R., *La grande crise et le gouvernement des banquiers*, Bruxelles, Institut de Science Politique, 1979, 33-38.

(19) K.B. Nr. 41 vom 15. Dezember 1934 "betreffende de controle op de private spaarkassen en de ondernemingen, die zonder depositobanken te zijn, gelddeposito's ontvangen", *Belgisch Staatsblad*, 16. Dezember 1934, 6629-6636.

(20) K.B. Nr. 1 vom 22. August 1934 "houdende uitbreiding van het krediet", *Belgisch Staatsblad*, 24. August 1934, 4481-4482.

(21) Der Gesetzgeber selbst betonte in seinem "Bericht am König" beim K.B. Nr. 185 die historische Rolle der Universalbanken.

K.B. vom 9. Juli 1935 "op de bankcontrole en het uitgifteregime voor titels en effecten. Verslag aan den Koning", *Rechtskundig Weekblad*, 1934-35, 1566 und *Belgisch Staatsblad*, 10. Juli 1935, 4357.

B. ERRICHTUNG EINER MAUER.

1. Trennung der gemischten Banken im Jahre 1934.

Im K.B. Nr. 2 vom 22. August 1934²², beschloß die damalige katholisch-liberale Regierung DE BROQUEVILLE die Trennung zwischen "Depositenbank" und "Holdung". Damit war sie der Baumeister einer Mauer, die sich, im Gegensatz zu manchen ihrer Artgenossen²³, bis heute hält. Der Text des K.B. war kurz und wurde im K.B. Nr. 185 (*infra*: B 2b) übernommen, der den K.B. Nr. 2 aufhob²⁴. Vielleicht darum wird heutzutage meistens falsch der K.B. Nr. 185 als Meilenstein der Trennung zitiert.

Direkter Anlaß zum K.B. Nr. 2 scheint der Konkurs der "Bank der Arbeit" gewesen zu sein. Anfang 1934 konnte die noch junge Bank ihre Verpflichtungen nicht länger erfüllen. Einen Augenblick hatte es den Anschein, daß der Staat diese sozialistische²⁵ Institution retten wollte²⁶, aber schließlich mußte sie definitiv die Türen schließen.

Es gibt in Belgien einen Spezialisten, der mit den offiziellen Begründungen des K.B. Nr. 2 (Verbraucherschutz, Stabilität des Bankwesens) nicht einverstanden ist. Herr VANTHEMSCHE glaubt, daß die ganze Reform von nur einem Mann, dem damaligen Finanzminister M. SAP, durchgesetzt worden ist. Der Minister sei dabei nicht über die Sicherheit der Sparer, sondern über die Wünsche der Banken besorgt gewesen! Die Banken nämlich, immer nach dieser Theorie, wollten, dank des K.B. Nr. 2 bei der Durchsetzung unentbehrlicher interner Sanierungen Steuervergünstigungen bekommen²⁷. Der wissenschaftliche Wert dieser unorthodoxen Theorie ist nicht klar. Einerseits betrifft es eine Einzelauffassung, andererseits führt der Autor in seiner sehr umfangreichen Studie starke Argumente an²⁸.

(22) K.B. Nr. 2 vom 22. August 1934 "betreffende de bescherming van het gespaard vermogen en de bankbedrijvigheid", *Belgisch Staatsblad*, 24. August 1934, 4484-4485; K.B. vom 15. Oktober 1934 "ter wijziging van het besluit nr. 2 van 22 augustus 1934, betreffende de bescherming van het gespaard vermogen en de bankbedrijvigheid", *Belgisch Staatsblad*, 15.-16. Oktober 1934, 5501-5502.

(23) Cfr. Berlin, 9. November 1989.

(24) Art. 61 K.B. Nr. 185 vom 9. Juli 1935 "op de bankcontrole en het uitgifte-regime voor titels en effecten", *Belgisch Staatsblad*, 10. Juli 1935, 4362-4372 und *Rechtskundig Weekblad*, 1934-35, 1571-1584.

(25) Die Bank war von der Kooperative "Vooruit" gegründet, um den Kapitalismus mit kapitalistischen Mitteln zugrunde zu richten. Ihre Wirkung wich nicht von dieser der anderen Banken ab, weshalb sie übrigens von vielen Sozialisten kritisiert worden war.

(26) Unter dem Druck einer Pressekampagne mußte sie darauf verzichten. CHLEPNER, B.S., "Esquisse...", *l.c.*, 521.

(27) VANTHEMSCHE, G., "De politieke en economische context van de Belgische bankwetgevingen van 1934 en 1935", *Bank- en Financiewezen. Cahiers*, 1980, Lieferung 8/9, 39-40.

(28) So ist es wahr, daß die größten Banken schon nach dem 1. Weltkrieg die Verwaltung des Aktienpaketes von den Depositen getrennt hatten.

Wenn man auch über die Motivation des Gesetzgebers streiten kann, der Inhalt seines Gesetzes war sonnenklar ! Unternehmen, die Depositen in Anspruch nahmen, wurden Beteiligungen an irgendwelchen finanziellen, industriellen, landwirtschaftlichen oder Handelsbetrieben verboten.

De facto überließ der K.B. den Universalbanken also die Wahl. Sie sollten eine ihrer beiden Branchen aufgeben, oder sich in zwei separate Einheiten teilen ²⁹.

Für Depositenbanken gab es allerdings drei mildernde Ausnahmen von dem Verbot, Aktien im Besitz zu haben :

1. Beteiligungen an anderen Banken waren erlaubt bis zu 25 % des Kapitals und der Reserven des Aktionärs ;
2. Sie dürften auch alle öffentliche und Staatsfonds zurückhalten ;
3. *Alle* Aktien konnten maximal sechs Monate unbedingt im Besitz bleiben.

Wie revolutionär der K.B. Nr. 2 auch gewesen ist, schließlich wurde durch ihn *kein echtes Statut für Depositenbanken* festgelegt ³⁰.

Auffallend übrigens war die Übereile, mit der die neuen Regeln eingeführt worden sind ³¹.

Es war kurzum logisch, daß die Arbeit von 1934 im Jahre 1935 wiederholt werden mußte, aber diesmal viel gründlicher.

2. Der legendäre K.B. Nr. 185.

a. Kontext der Entscheidung.

Dieser K.B. ist zweifellos und mit Recht der bekannteste ³² der ganzen belgischen finanziellen Geschichte. Auch heute noch enthält er die Basis des Bankenstatuts.

Anfang 1935 wurde die Solvenz der Banken zusehends schlechter. Vor allem die "Allgemeine Bankvereinigung" ³³ erfuhr die negative Folge ihres in-

(29) DE WEERDT, J., "Splitsing van banken. Rechten van derde personen", *Rechtskundig Weekblad*, 1934, 129.

(30) MAES, M., "Een vergelijking van de banken met de privé-spaarkassen", *Bank- en Financierwezen. Cahiers*, 1979, Lieferung 5, 14.

(31) Alt-vorsitzender der Bankkommission DE BARSY bedauerte in diesem Kontext "l'absence complète de travaux préparatoires, même simplement administratifs". Zitiert in VANTHEMSCHE, G., "De politieke...", *l.c.*, 35.

(32) DENIS, P., "Structure et rentabilité des banques belges de 1936 à 1955", *Bank- en Financierwezen*, 1956, 761.

(33) Dieses Konglomerat entstand aus der "Volksbank von Löwen" (gegründet im Jahre 1899) und wurde darum auch als "Gruppe von Löwen" bezeichnet. Die Gruppe war flämisch und ländlich orientiert ; sie war von dem "Boerenbond" (Bauernbund) kontrolliert. Die "Allgemeine Bankvereinigung" ist der Vorgänger der heutige "Kredietbank", Belgiens dritte Bank. THIELEMANS, M.-R., *o.c.*, 45-48.

dustriellen Engagements. Doch auch viele ihrer Konkurrenten kamen jetzt erst recht in Schwierigkeiten.

Die Bevölkerung drängte sich vor den Bankfilialen, um das zusammengesparte Geld abzurufen, weil sie nicht nur Konkurse, sondern mehr noch eine Abwertung fürchtete. Auf die Dauer, so zirka im März 1935, wurde die Situation unhaltbar. Die Regierung THEUNIS sollte die Spekulation über den Franc brechen, entweder mittels Kreditrestriktionen oder mittels einer Abwertung ³⁴.

Diese letzte Technik wurde von der nächsten Regierung, der "großen Koalition" VAN ZEELAND, schließlich bevorzugt. Man hat allerdings unmittelbar verstanden, daß eine Abwertung an sich die Strukturprobleme der Banken nicht lösen konnte.

Darum wurde im K.B. Nr. 175 vom 13. Juni 1935 ³⁵ vorerst das "Rediskontierungs- und Garantie-Institut" (R.G.I.) errichtet. Diese rechtsfähige öffentliche Einrichtung ³⁶ sollte eine Mobilisierung der Schuldforderungen belgischer Banken und Unternehmen ermöglichen und ihrem speziellen Kreditbedarf entsprechen ³⁷.

Alles in allem war die ganze Operation m.E. nur eine weitere Institutionalisierung der Prinzipien der sog. "Transaktion von zwei Milliarden" (*supra*: A) und brachte deswegen nicht viele Neuigkeiten.

An zweiter Stelle der Regierungserklärung vom 29. März 1935 wurde eine Bankenkontrolle angekündigt. Mehrere Faktoren liegen dieser Entscheidung zugrunde. Schematisiert könnte man sie so darstellen:

(i) *Ein rechtstechnischer Faktor*. Wie gesagt, war der K.B. Nr. 2 von 1934 übereilt und lückenhaft zustande gekommen. Die Hausarbeit sollte verbessert werden.

(ii) *Ein rein politischer Faktor*. Die Öffentlichkeit forderte sozusagen eine Reform; sie machte den Bankensektor für die Krise verantwortlich. Sie behauptete, daß die "Transaktion von zwei Milliarden" den Banken zum Geschenk gemacht und auch der Franc für die Finanzgeschäfte geopfert wurde ³⁸.

(34) Die Regierung THEUNIS bevorzugte eine Deflationspolitik. Sie stieß dabei aber auf wachsenden Widerstand. THIELEMANS, M.-R., *o.c.*, 57-67.

(35) K.B. Nr. 175 vom 13. Juni 1935 "houdende instelling van het Herdiscontereering- en Waarborginstituut", *Belgisch Staatsblad*, 14. Juni 1935, 3856-3859.

(36) Art. 1 K.B. vom 22. Juni 1935. "Herdisconterings- en Waarborginstituut. Statuten", *Belgisch Staatsblad*, 26. Juni 1935, 4099-4105, wie geändert vom Art. 1 K.B. vom 20. Januar 1976 "houdende wijziging van het koninklijk besluit van 22 juni 1935 tot vaststelling van de statuten van het Herdisconterings- en Waarborginstituut", *Belgisch Staatsblad*, 11. Februar 1976, 1515-1516.

(37) Art. 3 K.B. vom 22. Juni 1935. Über die Rolle dieser Institution: HANCKE, P., "Het Belgisch bankwezen: feiten en tendensen", *Bank- en Financierwezen*, 1969, 729.

(38) SMETS, P.F., "La banque...", *l.c.*, 207.

Von solchen Ideen beeinflusst, nahm die wichtige "Belgische Arbeiterpartei" einen "Plan der Arbeit" an, worin die Entprivatisierung des ganzen Bankensektors aufgenommen war ³⁹. Daß es soweit nie gekommen ist, danken wir dem Kompromiß im K.B. Nr. 185 : keine Nationalisierung, sondern eine strenge Kontrolle.

(iii) *Ein rechtspolitischer / wirtschaftsrechtlicher Faktor.* Auch die Christdemokratie, die wichtigste Fraktion in der belgischen Politik, wurde langsam davon überzeugt, daß der Staat in Bezug auf die Wirtschaft eine steuernde Funktion haben mußte. Die päpstliche Enzyklika "*Quadragesimo Anno*" (1931) war daran sicherlich nicht unschuldig.

(iv) *Begreiflicherweise wurde offiziell (in der Regierungserklärung ⁴⁰) nur der wirtschaftliche Faktor genannt.*

b. Inhalt der Entscheidung.

An der Trennungspflicht von 1934 hielt man in diesem K.B. eisern fest. Sie wurde im Art. 14 festgelegt. Die Ausnahmen wurden aber etwas weiter formuliert. Die 25 % Grenze für die Beteiligung an anderen Banken wurde nicht mehr veröffentlicht und eine vierte Ausnahme wurde hinzugefügt. In Zukunft konnten während zweier Jahre auch Aktien zurückgehalten werden, um zweifelhafte oder ungezahlte Schuldforderungen zu decken.

Infolge der Trennungspflicht teilten sich die Universalbanken in Depositenbanken einerseits und sog. Finanzholdings andererseits. Diese Finanzholdings ⁴¹ verwalten seitdem die Aktien und kontrollieren so einen wesentlichen Teil des belgischen Wirtschaftslebens.

Was genau war denn eigentlich so revolutionär im Vergleich mit dem K.B. Nr. 2 ? Ein Kontrollsystem, um die Trennung auch wirklich nachprüfen zu können !

Zwei Hauptmittel stehen den kontrollierenden Autoritäten zur Verfügung.

(i) *Die Neuheit bezüglich permanenter Kontrolle war natürlich die Gründung einer "Bankenkommission" ⁴².*

Der immense Vorteil der Bankenkommission ist ihre Flexibilität. Innerhalb eines Rahmens allgemeiner Regeln darf dieser Organismus selbst die

(39) THIELEMANS, M.-R., o.c., 8.

(40) Zitiert in GELDERS, G., "La Commission bancaire : 45 ans d'histoire de la législation financière", *Bank- en Financiewezen. Cahiers*, Lieferung 8/9, 51-52.

(41) Juristisch reglementiert im K.B. Nr. 64 vom 10. November 1967 "tot regeling van het statuut van de portefeuillemaatschappijen", *Belgisch Staatsblad*, 14. November 1967, 11821-11823.

(42) Art. 35 K.B. Nr. 185. SCHILTZ, H. und LEYSEN, R., *Inleiding tot de financiële wetgeving*, Antwerpen, Kluwer Rechtswetenschappen, 1988, 85-91 ; VANDEPUTTE, R., ABRAHAM, J.P. en LEMPEREUR, C., *Het Belgisch financiewezen*, Antwerpen, Standaard Uitgeverij, 1981, 51.

Modalitäten feststellen ⁴³, Abweichungen zugestehen ⁴⁴ oder zusätzliche Informationen fordern ⁴⁵.

Am Anfang wurde die Kommission vor allem wie ein öffentlicher Wachhund für die damals noch private "Banque Nationale" aufgefaßt. Dabei - und das ist bis heute so geblieben ⁴⁶ - war sie bewußt kein Instrument *positiver*, sondern *negativer* Kontrolle. Der Staat interveniert hier nur um die "schlechten" Handlungen auszuschalten ⁴⁷.

Die Sanktionen, worüber die Bankenkommission verfügt, sind allerdings weittragend ⁴⁸.

(ii) *Revisoren* ⁴⁹ benachrichtigen die Bankenkommission und die Verwalter von eventuellen Mißständen innerhalb der Banken. Sie haben ein Vetorecht ⁵⁰. Die Bankenkommission hat bei ihren Tätigkeiten die Aufsicht ⁵¹.

C. NACH DEM K.B. NR. 185. DIE GEWISSENSERFORSCHUNG.

Schon schnell nach dem Erlaß des K.B. wurde die Trennung von Juristen und Volkswirtschaftlern kritisiert ⁵². Spezialisten hielten die Umgestaltung zu stark von der Krise der dreißiger Jahre gekennzeichnet ⁵³. Sie verwiesen darauf, daß der Aktienbesitz für die Banken das wichtigste Mittel gegen die Inflation gewesen war. Jetzt, wo sie dieses Mittel verloren hatten, verschlechterte sich auch ihre Kapitalstruktur ⁵⁴.

Ein J.-H. V. faßte die Meinungen im wesentlichen zusammen ⁵⁵: "l'arrêté no. 185 est né en quelque sorte 'à chaud', en pleine crise bancaire

(43) u.a. zur Feststellung der Bestandteile des Eigenkapitals (Art. 9 K.B. Nr. 185), zur Fixierung der Solvabilitäts- und Liquiditätsnormen (Art. 11) und der Besoldung (Art. 19bis § 1 und Art. 25 § 2) und zur Konkretisierung des Trennbankenprinzips (Art. 14). Siehe auch Art. 25 § 2.

(44) z.B. Art. 7, 11, 12, 14, 16 § 2, 17, 24 und 25 § 7 K.B. Nr. 185.

(45) z.B. Art. 12 K.B. Nr. 185.

(46) Im Gesetz vom 30. Juni 1975 (*infra*: C) wurde die Kontrolle der Bankenkommission noch erweitert.

(47) GELDERS, G., "La Commission bancaire...", *l.c.*, 55.

(48) So kann sie einen Sonderkommissar ernennen, die Bankaktivitäten aufschieben oder sogar die Einschreibung des Instituts widerrufen (Art. 25 K.B. Nr. 185).

(49) Art. 19bis und Art. 20 K.B. Nr. 185. Sie müssen bestätigt / vereidigt sein (Art. 22). Mit Zustimmung der Finanz- und Wirtschaftsminister faßt die Bankenkommission ein Bestätigungs- und Disziplinarreglement ab (Art. 21).

(50) Art. 23 K.B. Nr. 185.

(51) Art. 38 K.B. Nr. 185. Dabei gibt es gemäß Art. 42, 6 auch Strafsanktionen.

(52) DE WEERDT, J., "Splitsing van banken...", *l.c.*, 129.

(53) BONVOISIN, P., "Le système bancaire en Belgique", *Bank- en Financierwezen*, 1953, 645; CHLEPNER, B.S., "Esquisse...", *l.c.*, 526; DE BRABANDERE, E., "Risicodragend kapitaal en bevordering der investeringen", *Bank- en Financierwezen*, 1966, 329.

(54) DENIS, P., "Structure et rentabilité...", *l.c.*, 775 und 777.

(55) V., J.-H., "A propos d'un livre récent : Le statut légal des banques et le contrôle des émissions de titres et valeurs", *Bank- en Financierwezen*, 1958, 833-834.

et financière. Il n'a, dès lors, pas subi le polissage qu'apportent aux lois les travaux parlementaires et, actuellement, les avis du Conseil d'Etat".

Am 31. März 1962 wurde vom Parlament eine erste sog. "Kommission De Voghel" ⁵⁶ gegründet. Sie sollte u. a. untersuchen, ob es wünschenswert wäre, das Bankenstatut zu ändern ⁵⁷.

Das Verbot der gemischten Banken wurde von der Kommission für zu eng gehalten. Sie befürchtete, daß der K.B. Nr. 185 den Banken jeden Sinn für das Risiko genommen hatte und schlug vor, ihnen mehr Möglichkeiten zu geben, um das größere Bedürfnis nach Risikokapital zu erfüllen.

Die Feststellungen der Kommission hatten das Gesetz vom 3. Mai 1967 ⁵⁸ zur Folge. Der Gesetzgeber jedoch hat die Vorschläge zum größten Teil negiert, so daß der K.B. Nr. 185 alles in allem kaum gemildert wurde ⁵⁹. So wurde die Zeit, während der die Banken unbedingt Aktien zurückhalten konnten, von sechs Monate auf ein Jahr verlängert, aber die Kommission hatte drei Jahre vorgeschlagen! Zukünftig konnten Obligationen ohne irgendwelche Einschränkung zurückgehalten werden.

Ein größerer Einfluß hatte die "Zweite Kommission De Voghel" ⁶⁰ die das sog. "Mammutgesetz" ⁶¹ vom 30. Juni 1975 vorbereitete ⁶². Dieses Gesetz, das vor allem die Despezialisierung zwischen Banken und Sparkassen regulierte, enthielt in seinem Art. 43 neue Milderungen. So konnten Banken sich künftig nicht nur an anderen Banken uneingeschränkt beteiligen, sondern auch an Sparkassen. Außerdem bekam die Bankenkommision eine begrenzte Regulierungszuständigkeit.

Diese minimalen "Zugeständnisse", die der Gesetzgeber den Gegnern der Trennung gemacht hat, konnten den Strom von Kritik nicht stoppen,

(56) Herr DE VOGHEL war Vorsitzender dieser Kommission, die offiziell "Regierungskommission für das Studium der finanziellen Probleme der Wirtschaftsexpansion" hieß.

(57) MAES, M., "Een vergelijking...", l.c., 16.

(58) Gesetz vom 3. Mai 1967 "tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 185, d.d. 9 juli 1935, op de bankcontrole en het uitgifte-regime van titels en effecten", *Belgisch Staatsblad*, 20. Mai 1967, 5379-5380.

(59) SMETS, F.A., "La loi du 3 mai 1967 modifiant le statut bancaire en Belgique", *Banken Financiewezen*, 1967, 635.

(60) Ab 30. November 1970.

(61) Juristen sprechen vom "Mammutgesetz", weil so unterschiedliche Themen in einem Text verarbeitet worden sind.

(62) Gesetz vom 30. Juni 1975 "betreffende het statuut van de banken, de private spaarkassen en bepaalde andere financiële instellingen", *Belgisch Staatsblad*, 2. August 1975, 9471-9489. BRUYNEEL, A., "La loi du 30 juin 1975: 'Mammoth', souris ou pot-pourri?", *Journal des Tribunaux*, 1975, 649-660; COUSY, H., "De wet van 30 juni 1975 betreffende...", *Rechtskundig Weekblad*, 1975-76, 1387-1406; DE CLERCQ, W., "De wet betreffende...", *Rechtskundig Weekblad*, 1975-76, 833-840; WYMEERSCH, E., "Elementen ter situering van de wet van 30 juni 1975 betreffende...", *Bank- en Financiewezen*, 1977, 553-579.

im Gegenteil ⁶³. Immer deutlicher wird es, daß die Trennung Depositenbanken-Finanzholdings in Belgien nicht länger haltbar ist.

Milderungen allein genügen m.E. nicht, weil die Mängel der Trennung strukturell sind. *Die Mauer zwischen Banken und Finanzholdings ist gleichzeitig zu einer Mauer zwischen Banken und Industrie geworden!*

Ich möchte nun diesen Standpunkt etwas mehr verdeutlichen. Wegen des technologischen Fortschritts ist die industrielle Produktion kapitalintensiver geworden. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (K.M.U.) brauchen immer mehr Risikokapital, das von fremden Betrieben stammt ⁶⁴. Im Idealfall fänden sie solches Kapital bei einer "investment bank". Ein solches Finanzgeschäft (1) tritt nur auf, wenn das Unternehmen darum bittet. Es (2) nimmt eine Minderheitsbeteiligung und (3) hält diese nur so lange zurück, wie das Unternehmen es möchte. Dabei (4) kennt es die Industrie sehr gut.

In Frankreich ("*banque d'affaires*" ⁶⁵), England ("*merchant bank*" ⁶⁶), Deutschland (integriert in der Universalbank; idealtypisch sollten die "Unternehmensbeteiligungsgesellschaften" diese Funktion erfüllen ⁶⁷) und den USA ⁶⁸ ("*investment bank*" ⁶⁹) erfüllen solche *investment banks* eine

(63) FAYT, H., "Le banquier, partenaire de l'entrepreneur", *Bank- en Financieuzen*, 1986, 17; E. DE VILLEGAS DE CLERCAMP, in der Eigenschaft als Vorsitzender der größten belgischen Bank, zitiert in P.H., "G. Bank: 'Bankwetten 1935 in Europa niet houdbaar'", *Financieel Economische Tijd*, 27. März 1987; F. CARRIES, Verwalter und Direktor der Rotschild Bank in Frankreich, in *Le Figaro* vom 25.-26. Juni 1977: "le schéma est complètement dépassé en Europe continentale", zitiert in SMETS, F.A., "Plaidoyer pour la banque commerciale (Défense et illustration de la banque de dépôts)", *Bank- en Financieuzen*, 1977, 588.

(64) HAX, K., *Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen*, Köln und Opladen, Westdeutscher Verlag, 1969, 12.

(65) CHOINEL, A. und ROUYER, G., *Le marché financier. Structures et acteurs*, Paris, La Revue Banque Editeur, 1988, 119; OBST, G. und HINTNER, O., *Geld-, Bank- und Börsenwesen*, Stuttgart, C.E. Poeschel Verlag, 1980, 208.

(66) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers. Grande-Bretagne - Etats-Unis - Allemagne (RFA) - Suisse - Japon - Moyen-Orient*, DURAND, H. (ed.), 64-67; OBST, G. und HINTNER, o.c., 204. Über den Einfluß der sog. "Big Bang" (Deregulierung der Londoner Börse): BOURDILLON, C., "Le Big Bang: révolution ou dérouté?", *Banque*, 1986, 1074; DUFLOUX, C. und KARLIN, M., "Aspects du système bancaire et financier britannique. Révolution dans la City: le 'big bang' et les autres changements (Première partie)", *Banque*, 1986, 175.

(67) Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488); SCHWARK, E., *Bankrecht. Einführung*, München, Verlag C.H. Beck, 1988, 23.

(68) Die USA kennen allerdings auch ein Trennbankenprinzip (*Glass-Steagall Act* 1933), aber die von Depositenbanken abgespaltene Einheiten haben sich ganz unterschiedlich entwickelt in den USA (*investment banks*) und Belgien (Finanzholdings).

Einführungen in das Amerikanische Trennbankenprinzip: LINK, T.J., "Grundzüge des amerikanischen Bankrechts", *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*, 1989, 164-170; LOVETT, W.A., *Banking and Financial Institutions Law in a Nutshell*, St. Paul (Minnesota), West Publishing Company, 1984, 135-138.

Außerdem verliert der Glass-Steagall Act an Bedeutung: CORRIGAN, E.G., "Legislative

wesentliche Rolle in der Wirtschaft.

In Belgien dagegen ⁷⁰ sind seit dem K.B. Nr. 185 weder Banken noch Finanzholdings in der Lage, diese Funktion zu übernehmen. Finanzholdings (4) kennen die Industrie zwar sehr gut, aber sie (1) treten aus eigener Initiative auf und (2) nehmen meist Mehrheits- oder durchaus kontrollierende Beteiligungen. Dabei (3) entscheiden sie selbst, wie lange sie diese Beteiligungen zurückhalten. Sie reichen also sicherlich nicht an das Ideal der *investment banks* heran!

Banken (zumindest 99 %, die dem K.B. Nr. 185 unterworfen sind) haben juristisch nicht die Möglichkeit, die Rolle einer *investment bank* zu erfüllen (*supra*: B, C) und drohen die Fühlung mit der Industrie zu verlieren, weil sie sich auf Deponenten konzentrieren müssen.

Sehr deutlich taucht also die heutige *Lücke in der Kapitalversorgung der belgischen Unternehmen* auf. Dabei bedeutet die Notwendigkeit, die Trennung aufzuheben, noch nicht, daß alle Begrenzungen abgeschafft werden müssen. Es kommt darauf an, *die Einnahmequellen soviel wie möglich mit dem Aufwand korrespondieren zu lassen.*

D. DIE VERMISCHUNG ZWISCHEN BANKEN UND VERSICHERUNGEN IN BELGIEN ⁷¹.

Dieses Phänomen gehört zum weltweit verbreiteten Trend zur "Verwischung der Grenzen zwischen den Branchen" ⁷². Immer heftiger

Priorities", *Federal Reserve Bank of New York. Quarterly Review*, Sommer 1989, 4-5; GADDUM, J.W., "Allfinanz", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 710.

(69) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 209-210; OBST, G. und HINTNER, O., o.c., 214.

(70) In Italien (DUFLOUX, C. und KARLIN, M., "Regards sur les publications étrangères (banque, finance, économie). Regard sur les banques italiennes", *Banque*, 1985, 82-83; RIVOIRE, J., o.c., 13-14.) und Japan (*Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 436; RIVOIRE, J., o.c., 14. Die im Jahre 1948 vom Art. 65 Wertpapier- und Börsengesetz eingeführte Trennung wird heutzutage langsam liberalisiert: BAUM, H., "Die japanischen Finanzmärkte in den achtziger Jahren: Ein Jahrzehnt der Liberalisierung, Internationalisierung und Gesetzreformen", *Wertpapier Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, Sonderbeilage Nr. 4/1989, 8-11; DUFLOUX, C. und KARLIN, M., "Regards sur les publications étrangères (banque, finance, économie). Le système bancaire et financier japonais: un ensemble compartimenté, administré et protégé", *Banque*, 1985, 606-608.) ist die Problematik weitgehend gleichlaufend.

(71) COUSY, H., "Vers la déspecialisation entre secteur bancaire, assurance et sécurité sociale / Naar een branchevervaging tussen bank, verzekering en sociale zekerheid", *Bulletin de l'Association Royale des Actuaire Belges*, 1986, 25-31.

(72) Dies ist die geeignete Übersetzung des niederländischen "branchevervaging". Auf französisch spricht man von "déspecialisation", auf niederländisch auch von "despecialisatie". Auf deutsch genügt es, von "Allfinanz" zu reden. Über diese Verwischung: DE VEUSSER, D., "Branchevervaging in de financiële sector", *Bank- en Finan-*

versuchen Finanzinstitutionen wie (Bau)Sparkassen, Banken, Effektenmakler und Versicherungsgesellschaften die gleichen Dienste anzubieten - und einander so Kunden und Gewinn abzugeben.

In Belgien ⁷³ sind vor allem Sparkassen und Banken einander sehr nahe gekommen; diese Evolution wurde vom Gesetzgeber begleitet und hat im sog. "Mammutgesetz" vom 30. Juni 1975 (*supra*: C) ihren Höhepunkt erreicht. Seit 1986 muß man übrigens von "Sparbanken" anstelle von "Sparkassen" reden ⁷⁴.

Was die Mischung zwischen Banken und Versicherungen betrifft, geht es ziemlich friedlich zu, im Vergleich durchaus mit Großmärkten wie Deutschland (*infra*: II B 1), England, Frankreich, Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten ⁷⁵.

Aufgrund des K.B. Nr. 185 dürfen Banken nun keine Anteile in Form von Aktien bei Versicherungsanstalten erwerben; Versicherungsgesellschaften dagegen haben Aktien bei Banken. Ihre Beteiligung ist allerdings nur minoritär und die Autonomie der Bankfunktion wird geschützt ⁷⁶.

Nur die *Algemene Spaar- en Lijfrentekas / Caisse Générale d'Épargne et de Retraite*, eine vom Staat kontrollierte Institution, verkauft eine Reihe von Bank- und Versicherungsprodukten; aber sie bildet dann auch eine Klasse für sich ⁷⁷.

ciewezen, 1985, Nr. 6, 23-25; DUYCK, R., "Deregulering in de financiële sector", *Bank- en Financieuzen*, 1986, Nr. 3, 23-42.

- (73) DE VEUSSER, D., "Branchevervaging...", *l.c.*, 25-30; JANSSENS, V., "Krachtlijnen...", *l.c.*, 54; PACOLET, J., "De toezichthoudende instellingen, banken, spaarbanken en openbare kredietinstellingen over de deregulering van de deposito-instellingen", *Bank- en Financieuzen*, 1987, Nr. 4, 9-26; VERBIST, C., "Naar een herstructurering van de Belgische financiële sector?", *Bank- en Financieuzen*, 1984, Nr. 3, 59.
- (74) SWENNEN, H. en VEROUGSTRAETE, I., "Kroniek van Belgisch economisch recht (oktober 1984 - december 1985)", *Sociaal economische wetgeving*, 1986, 532.
- (75) Siehe Sonderheft *The Banker*, Mai 1989: BLANDEN, M., "Whose foot in the door?", 16-19 (England); BURTON, J., "On to new turf", 20-21 (USA); CASASSUS, B., "Getting married", 20 (Frankreich); CHISLETT, W., "Virgin Territory", 18 (Spanien); LANE, D., "Impatient for change", 21 (Italien).
- (76) Dazu hat die Bankenkommission spezielle Abkommen geschlossen mit den Finanzholdings, welche die größten Banken kontrollieren. SCHILTZ, H. und LEYSEN, R., *o.c.*, 104-106; VAN GERVEN, W., "900 dagen Bankcommissie / 900 jours de Commission bancaire", *Bank- en Financieuzen*, 1985, Nr. 2, 30-31.
- (77) K.B. Nr. 1 vom 24. Dezember 1980 "tot wijziging van de wet van 16 maart 1865 houdende oprichting van een Algemene Spaar- en Lijfrentekas", *Belgisch Staatsblad*, 8. Januar 1981, 116-123; K.B. Nr. 2 vom 24. Dezember 1980 "betreffende het toezicht op de spaarkas van de Algemene Spaar- en Lijfrentekas", *Belgisch Staatsblad*, 8. Januar 1981, 126-127; K.B. Nr. 3 vom 24. Dezember 1980 "houdende onder meer wijziging van diverse op de Algemene Spaar- en Lijfrentekas toepasselijke bepalingen", *Belgisch Staatsblad*, 8. Januar 1981, 130-131. Siehe auch LE BRUN, J., "La transformation de

II DEUTSCHLAND. DIE EINHEIT.

A. UNIVERSALBANKEN.

Es gibt in der Bundesrepublik eine Menge spezialisierter Finanzinstitute ⁷⁸. So spielen u.a. Bausparkassen ⁷⁹, Hypothekenbanken ⁸⁰, Kapitalanlage-(KAGG; ⁸¹) und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG; *supra*: I C) eine gewisse Rolle ⁸².

Charakteristisch für die BRD ist jedoch, daß zirka drei Viertel des Bankgeschäftsvolumens ⁸³ von sog. "Universalbanken" bearbeitet wird.

1. Begriffsbestimmung.

Überlassen wir deutschen Spezialisten die Definition. Universalbanken sind "Banken, die sich nach traditioneller Auffassung mit allen Zweigen des Bankgeschäfts, abgesehen von Notenemissions- und Hypothekengeschäft, befassen, insbesondere auch mit Finanzierungs- und Gründungsgeschäft. Als Universalbanken gelten heute Institute, die zumindest das Kredit-, Einlagen- und Effektengeschäft (Emissions-, Handels- und Depotgeschäft) mit einem breiten Kundenkreis pflegen" ⁸⁴. Sie "betreiben alle banküblichen Geschäfte unter einem Dach" ⁸⁵.

Kein Gesetz enthält eine Definition des Begriffs "Bankgeschäft". Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG ⁸²) sind Bankgeschäfte :

la Caisse Générale d'Epargne et de Retraite en banque publique", *Bank- en Financierwesen*, 1981, 449-452

(78) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 356-357. FISCHER und ALISCH nennen die "Hypothekenbanken, Bausparkassen, Investment-gesellschaften, Wertpapier-sammelbanken, Banken mit staatlichen Förderaufgaben und die Postbankdienste" als Spezialbanken. FISCHER, R. und ALISCH, H., *Bank- und Kreditsicherungsrecht*, Köln, RWS Verlag Kommunikationsforum, 1988, 2.

(79) Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097).

(80) Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1963 (BGBl. I S. 81, ber. S. 368).

(81) Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127).

(82) - Bausparkassen, Hypothekenbanken und KAGG sind Kreditinstitute die also auch dem sog. "Kreditwesengesetz" (KWG) unterliegen :

Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) (in Kraft seit dem 1. Januar 1962).

- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dagegen sind *keine Kreditinstitute* (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 KWG), soweit sie nicht über die Gewährung von Gesellschaftsdarlehen hinaus sonstige Bankgeschäfte betreiben.

(83) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 349.

(84) GROSJEAN, R.K., *Gabler Banklexicon. Handwörterbuch für das Bank- und Sparkassenwesen mit Bankenverzeichnis*, Wiesbaden, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 1984, 1885.

(85) GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 710. Herr Gaddum ist Mitglied des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank. Siehe auch FISCHER, R. und ALISCH, H., *o.c.*, 1.

- *Einlagengeschäft*: die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden ;
- *Kreditgeschäft*: die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten ;
- *Diskontgeschäft*: der Ankauf von Wechseln und Schecks ;
- *Effektengeschäft*: die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren für andere ;
- *Depotgeschäft*: die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere ;
- *Investmentgeschäft*: die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte ⁸⁶;
- die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben ;
- *Garantiegeschäft*: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere ;
- *Girogeschäft*: Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs.

2. Universalbankaufsicht.

Die Bankenkrise Anfang der dreißiger Jahre wurde in Deutschland nicht von einer Trennung zwischen Depositenbanken und Holdings, sondern von einer wirksamen Aufsichtsgesetzgebung ⁸⁷ aufgefangen ⁸⁸. Dabei wurden "Vorbehalte und Einschränkungen (...) nur insoweit angebracht, als wichtige übergeordnete Gesichtspunkte (...) tangiert werden könnten" ⁸⁹.

a. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Das Kreditwesengesetz (KWG) ist für die Aufsicht von zentraler Bedeutung. Ein "Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen" ⁹⁰, eine selbständige

(86) "(...) bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren, in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter oder in Grundstücken sowie Erbbaurechten gesondert von dem eigenen Vermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Einleger (Anteilinhaber) Urkunden (Anteilscheine) auszustellen" (§ 1 Abs. 1 Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften).

(87) So wurde schon im Jahre 1934 ein Kreditwesengesetz eingeführt, das bis zum Jahre 1961 in Kraft geblieben ist. SCHWARK, E., o.c., 14.

(88) In einem marktwirtschaftlichen System kann man Banken natürlich keine totale Existenzsicherung anbieten. Gläubiger- und Funktionenschutz sind aber wohl möglich. BIEG, H., *Bankbilanzen und Bankenaufsicht in Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln*, München, Verlag C.H. Beck, 1983, 34-38. Siehe auch OBST, G. und HINTNER, O., o.c., 174-175.

(89) GADDUM, J.W., "Allfinanz", l.c., 710.

(90) Dieses Amt kann man mit der belgischen Bankenkommission vergleichen (*supra*: I B 2b).

Bundesoberbehörde mit Sitz in Berlin ⁹¹, wurde vom diesem Gesetz zur Kontrolle der *Kreditinstitute* ⁹² eingerichtet.

Kreditinstitute sind "Unternehmen, die *Bankgeschäfte* (*supra*: A 1) betreiben, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert" ⁹³.

Das Bundesaufsichtsamt selbst entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Unternehmen ein Kreditinstitut darstellt ⁹⁴; das führt zur befremdlichen Situation, daß der Kontrolleur selbst entscheiden darf, wen er kontrolliert ⁹⁵! Die Entscheidung bindet aber nur die Verwaltungsbehörden, nicht die Gerichte ⁹⁶.

b. Bundesbank ⁹⁷.

Die Deutsche Bundesbank, eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts ⁹⁸, wirkt an der Kreditwesenaufsicht mit ⁹⁹. Eine ihrer Aufgaben ist gerade, für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu sorgen ¹⁰⁰.

(91) § 5 Abs. 1 KWG. Das Amt nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr (§ 6 Abs. 3 KWG).

(92) § 5 und § 6 KWG.

(93) § 1 Abs. 1 KWG. Eine Reihe von Ausnahmen findet man in § 2 KWG. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG sind u.a. Versicherungsunternehmen befreit von der Kreditwesenaufsicht, obwohl sie doch auch Kredit- (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG) und Garantiegeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG) ausüben.

(94) § 4 Satz 1 KWG.

(95) In Belgien besteht eine solche Situation nicht. Das Gesetz (Art. 1 K.B. Nr. 185) bestimmt, wer der Kontrolle unterliegt und wie man die Entscheidungen der Bankenkommission anfechten kann (z.B. Art. 2 und Art. 25 § 4 und 5 K.B. Nr. 185).

(96) § 4 Satz 2 KWG. Siehe auch VALLENTIN, W., *Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts*, Frankfurt am Main, Fritz Knapp Verlag, 1974, 18.

(97) Geregelt vom sog. "Bundesbankgesetz": Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745). Organe der Bundesbank sind der Zentralbankrat, das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken (§ 5).

(98) § 2 Satz 1 Bundesbankgesetz (BBG). Die Bundesbank ist von Weisungen der Bundesregierung (und also auch von wahl- oder täglichpolitischen Sachen) völlig unabhängig (§ 12 Satz 2 BBG). Diese Unabhängigkeit ist einmalig in Europa und die Bundesrepublik möchte sie nicht aufgeben zugunsten einer Europäischen Zentralbank.

REINHART, G., Vorlesung "Wirtschaftsrecht" vom 11. Januar 1990 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Siehe auch BARON, S., "Wege ohne Umkehr?", *Wirtschaftswoche*, 26. Januar 1990, 3; STEINDORFF, E., *Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 137; X, "Liberating central bankers" und "What kind of EMU? The only good central bank is one that can say no to politicians", *The Economist*, 10. Februar 1990, 86 und 88.

(99) Die grundlegende Norm dafür ist § 7 KWG. HAHN, H.J., "Allfinanz", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 712.

(100) § 3 BBG. STEINDORFF, E., o.c., 135.

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist institutionell gesichert ¹⁰¹.

c. Angewendete Techniken.

"Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (= KWG) Bankgeschäfte (...) betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes" ¹⁰².

Universalbanken sollten handeln "(...) im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte (...)" ¹⁰³. Darum :

- führt die *Bundesbank* eine Mindestreserve-Politik ¹⁰⁴, wobei sie Anweisungen über die von Kreditinstituten aufzubringenden Mindestreserven (AMR) veröffentlicht ¹⁰⁵;
- darf das *Bundesaufsichtsamt* im Einvernehmen mit der Bundesbank Grundsätze aufstellen, um die Solvabilität (angemessenes haftendes Eigenkapital und Liquidität) der Banken zu gewährleisten ¹⁰⁶;
- sind Großkredite nur im Verhältnis zum Eigenkapital erlaubt ¹⁰⁷;
- sind drei zweifelhafte Geschäfte sogar ganz verboten ¹⁰⁸;

(101) - § 5 Abs. 2 KWG : die Bundesregierung hat die Bundesbank anzuhören, bevor sie dem Bundespräsidenten einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes zur Ernennung vorschlägt ;

- § 7 Abs. 2 KWG : Recht des Leiters des Bundesaufsichtsamtes, an den Beratungen des Zentralbankrats teilzunehmen.

(102) § 32 Abs. 1 KWG. Siehe auch FISCHER, R. und ALISCH, H., o.c., 31-33 ; OBST, G. und HINTNER, O., o.c., 178-181 ; VALLENTIN, W., o.c., 17-21. Diese Erlaubnis kann man der obligatorischen Einschreibung der belgischen Banken bei der Bankenkommission gleichstellen (Art. 2 Satz 1 K.B. Nr. 185).

(103) § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG.

(104) § 16 BBG. Es geht hierbei aber nicht um eine rein banktechnische, sondern vielmehr um eine wirtschaftsrechtliche Befugnis. Die Bundesbank kann mit dieser Politik die Kreditvergabe bremsen und so den Geldumlauf beeinflussen. Die Beeinflussung des Geldumlaufs ist eine der klassischen Methoden der Wirtschaftssteuerung.

REINHART, G., Vorlesung "Wirtschaftsrecht" vom 11. Januar 1990 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Siehe auch SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen im Währungs- und Aufsichtrecht", *Wertpapier Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 1989, 1269-1276 ; STEINDORFF, E., o.c., 139.

(105) "Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven vom 20. Januar 1983 (BAnz. Nr. 21, ber. BAnz. Nr. 27)" (in *Bankrecht*, München, Verlag C.H. Beck, 1988, Nr. 5, 122-128).

(106) Solvabilität : § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG, der gemäß § 10a Abs. 1 KWG auch für Kreditinstitutsgruppen gilt. Liquidität : § 11 KWG. Siehe dazu "Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 20. Januar 1969 (BAnz. Nr. 17)". Es betrifft hier die Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (in *Bankrecht*, Nr. 4, 116-121). Siehe auch FISCHER, R. und ALISCH, H., o.c., 41-43 ; OBST, G. und HINTNER, O., o.c., 182-187.

(107) § 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 und 13a KWG.

(108) § 3 KWG.

- gibt es eine Begrenzung von Anlagen ¹⁰⁹. Diese Begrenzung tastet jedoch den Universalcharakter der Banken nicht an. Zwar dürfen die gesamten Anlagen im Prinzip das haftende Eigenkapital nicht übersteigen, aber es gibt fünf Ausnahmen und das Amt kann Abweichungen zugestehen.

Der Erfolg jeder Kontrollkommission ist von der Exaktheit ihrer Information abhängig. Das Bundesaufsichtsamt und /oder die Bundesbank bekommen diese Information durch :

- allerlei Anzeigepflichten ¹¹⁰;
- Monatsausweise und weitere Angaben ¹¹¹;
- Rechnungslegung ¹¹²;
- Prüfung des Jahresabschlusses und Depotprüfung ¹¹³.

Dem Staat steht eine ganze Reihe von Maßnahmen und Sanktionen zur Verfügung ¹¹⁴.

So kann das *Bundesaufsichtsamt*, je nach dem Ernst der Situation :

- Entnahmen, Ausschüttung von Gewinnen, Gewährung von Krediten und /oder bestimmte Anlagen untersagen oder beschränken ¹¹⁵, wenn die Solvabilität eines Instituts zu wünschen übrig läßt ;
- bei Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen ¹¹⁶;
- bei Konkursgefahr ¹¹⁷ außerdem ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot und /oder eine Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr

(109) § 12 KWG.

(110) So § 10 Abs. 8 (vom haftenden Eigenkapital abzuziehende Kredite) ; § 12a Abs. 1 Satz 3 (Begründung bestimmter Beteiligungen oder Unternehmungsbeziehungen) ; § 13 Abs. 1, 2 und 7 (Großkredite) ; § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes (Großkredite von Kreditinstitutsgruppen) ; § 14 Abs. 1, 3 und 4 (Millionenkredite) ; § 15 Abs. 4 und § 16 (Organkredite) ; § 24 Abs 1, 2, 3 und 4. *Ausnahme* von den Regeln in den Paragraphen 13 bis 18 : § 20 KWG. *Befreiungen*: § 31 KWG. *Siehe auch* 1. und 2. Abschnitt (= § 1 bis § 11) "Verordnung über die Befreiung von bestimmten Pflichten nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1713) (Abgekürzt: Befreiungsverordnung - BefrV)". Text in *Bankrecht*, Nr. 3a, 102-104. *Siehe auch* § 1 bis § 8 "Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1716) (Abgekürzt: Anzeigenverordnung - AnzV)" (in *Bankrecht*, Nr. 3b, 106-112).

(111) § 25 KWG. *Befreiungen*: § 31 KWG. *Siehe auch* 3. Abschnitt (= § 11) der BefrV. (in *Bankrecht*, 105).

(112) § 25a bis § 26b KWG. *Befreiungen*: § 31 KWG.

(113) § 27 bis § 30 KWG. Die Depotprüfung ist grundsätzlich eine Prüfung des Effekten- und / oder des Depotgeschäfts (§ 30 Abs. 1). *Befreiungen*: § 31 Abs. 2 KWG. *Siehe auch* § 9 bis § 12 AnzV. (in *Bankrecht*, 112-113).

(114) OBST, G. und HINTNER, O., o.c., 193-194.

(115) § 45 Abs. 1 KWG.

(116) § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG.

(117) Solange diese Maßnahmen andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Kreditinstituts nicht zulässig (§ 46a Abs. 1 Satz 4).

mit der Kundschaft anordnen ; die Entgegennahme von Zahlungen verbieten ¹¹⁸;

Wenn die Gesamtwirtschaft, insbesondere der Zahlungsverkehr in Gefahr ist, kann die *Bundesregierung*, nachdem sie die *Deutsche Bundesbank* gehört hat, ein Moratorium verkünden ¹¹⁹.

Zur Durchsetzung der Aufsicht gibt es Zwangsmittel ¹²⁰, Freiheitsstrafen und Bußgelder ¹²¹.

3. Beurteilung der Universalbanken.

Universalbanken haben sich im allgemeinen gut bewährt ¹²² (Siehe aber auch *infra*: B 4 und D).

B. DIE VERMISCHUNG ZWISCHEN BANKEN UND VERSICHERUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK ; ALLFINANZ.

1. Begriffsbestimmung.

Wegen des deutschen Universalbankenprinzips ist die Tendenz zur "Verwischung der Grenzen zwischen den Branchen" in der BRD voll zur Entfaltung gebracht worden. Das (Mode?) Wort "Allfinanz" faßt diese Evolution zu einem branchenübergreifenden Leistungsangebot zusammen ¹²³. Es war zweifellos das Hauptthema im deutschen Finanzjahr 1989 ¹²⁴ und wird das wahrscheinlich auch im Jahr 1990 bleiben. Unternehmensberatung ist dabei die jüngst aufgenommene Dienstleistung ¹²⁵.

"Die 'Allfinanz' ist eigentlich eine Weiterentwicklung (...) insofern, als die Banken zum Beispiel (...) sich nicht mehr auf die Vermittlung von Ver-

(118) Wenn sie zumindest nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind (§ 46 Abs. 1 Satz 1, 3.).

(119) § 47 Abs. 2 KWG. Modalitäten : § 47 Abs. 1 KWG.

(120) § 50 KWG. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (§ 50 Abs. 2 KWG).

(121) 5. Abschnitt (§ 54 bis § 60) KWG.

(122) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 351 ; FRANCKE, H.-H. und HUDSON, M., o.c., 44-46 ; GROSJEAN, R.K., o.c., 1885 ; NEUBER, F., "Die Macht der Banken", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 22. Auch die "Gessler-Kommission" (*infra*: D) hat 1979 festgestellt, daß die Vorteile des Systems überzeugen. RIVOIRE, J., o.c., 12.

(123) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", l.c., 1269.

(124) KUNTZE, W., "Allfinanz", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 717 ; WOLF, H., "Rückblick 1989. Der Allfinanztrip", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 1142.

(125) NEUGEBAUER, K., "Die Vermittlung von Unternehmensberatern durch Kreditinstitute", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 612-616 ; PISCHULTI, H., "Die Vermittlung von Unternehmensberatern", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 134-140.

sicherungen beschränken, sondern diese Geschäfte selbst in Hand nehmen" ¹²⁶. Banken sind aber nicht nur Aggressoren. Sie werden selbst von Versicherungen, Kreditkartengesellschaften, der Deutsche Bundespost sowie von Automobilgesellschaften, Waren- ¹²⁷ und Versandhäusern angegriffen ¹²⁸.

Vorläufig allerdings konzentriert sich der Streit noch auf Banken und Versicherungen.

Bis vor drei Jahren bestand zwischen beiden ein inoffizieller "Friedenspakt". Sie sollten einander keine Konkurrenz machen und sich nicht gegenseitig übernehmen ¹²⁹. Im Jahre 1986 hat die *Aachener und Münchener Beteiligung*, die fünftgrößte deutsche Versicherungsgesellschaft, die *Bank für Gemeinwirtschaft* übernommen. Das finanzielle Establishment reagierte schnell. Seitdem sind die Ankündigungen von neuen Übernahmen und Kooperationen an der Tagesordnung ¹³⁰.

Warum bekämpfen Finanzinstitutionen einander in einem "Allfinanz"-Streit? Schematisiert gilt folgendes:

1. Komplementarität von Banken und Versicherungen. Versicherungen übernehmen Risiken gegen Entgelt. Dieses Entgelt ist im voraus zu bezahlen und muß also von den Versicherungsgesellschaften angelegt werden. Banken sind in Einsammlung und Anlage von Kapital spezialisiert.
2. Bedürfnis nach Differenzierung der Produkte. Mit einer Verschiedenheit im Produktangebot kann man leichter auf Marktschwankungen reagieren und Kunden "im Hause" halten;
3. Kunden haben mehr Geld anzulegen, sind aber auch anspruchsvoller als früher. Man braucht maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen statt Standardprodukte;
4. Die Anleger verhalten sich heutzutage anders als früher. In der Bun-

(126) X, "Allfinanz", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 710. Auch Herr KUNTZE, Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, vertritt die Idee einer Weiterbildung des Universalbankensystems. KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 717.

(127) WS, "Apfelsinen und Sparbriefe. So funktioniert das Allfinanz-Konzept im Kaufhaus", *Wirtschaftswoche*, 8. Dezember 1989, 144.

(128) Vor allem Warenhäuser sind unterschätzte Konkurrenten. Die aufgrund der längeren Öffnungszeiten gute Erreichbarkeit und die direkte Beteiligung an der Entstehung des Finanzdienstleistungsbedarfs sind ihre größten Vorteile. REBHAN, M., "Nichtbanken als Konkurrenten der Finanzinstitute", *FLF Finanzierung Leasing Factoring*, 1989, 210-215.

(129) JONES, C., "A more productive...", *l.c.*, 23.

(130) WINTER, N., "Financial Services vor glänzender Zukunft? Der Profi sagt ja, die Spötter sind schon wieder da", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 28-38. Dies ist zugleich ein gutes Beispiel davon, daß auch ein Versicherungsunternehmen die Initiative zur Ausbildung eines Allfinanzkonzerns ergreifen kann.

desrepublik kommen langfristige Kapitalanlagen immer öfter den Versicherungen statt den Banken oder Sparkassen zugute ¹³¹.

2. Techniken zum Aufbau eines Allfinanzkonzerns ¹³².

a. Vertragsregelung.

Zwei unabhängige Unternehmen können vertragsrechtlich übereinkommen, ihren Kunden sowohl eigene als auch Produkte des anderen Unternehmens anzubieten. Pioniere dieser Technik waren die *Berliner Bank* und die *Gothaer Versicherungsgruppe*. Neulich hat die *Dresdner Bank*, Deutschlands Nr. 2, mit *Allianz-Versicherungen*, Europas Nr. 1, und mit der *Victoria-Versicherungsgruppe* ¹³³ einen Kooperationsvertrag geschlossen.

b. Erwerb qualifizierter [= -50 %] Beteiligungen.

Die Gegenseitigkeit einer vertragsrechtlichen Kooperation läßt sich hier schon nicht mehr feststellen.

Die Nr. 3 in Deutschland, die *Commerzbank*, praktiziert diese Technik. Sie hat eine 40 % -Beteiligung bei der *Leonberger Bausparkasse*, während sie auch mit *DBV + Partner Versicherungen* operiert ¹³⁴. Im Jahre 1989 beteiligte sie sich zu 25,05 % an der *Baumgartner + Partner Unternehmensberatungs-Gruppe* ¹³⁵.

c. Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen.

Diese Technik ist sicher aber teuer. Sie wird vor allem von der *Aachener und Münchener Beteiligungs-AG* ¹³⁶ ausgeübt, die u.a. die *Bank für Gemeinwirtschaft (BfG)* kontrolliert ¹³⁷. *Dresdner Bank* hat ihrerseits den

(131) GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 711; JONES, C., "A more productive...", *l.c.*, 23.

(132) WOLF, H., "Rückblick...", *l.c.*, 1142. Auch beim Aufbau eines internationalen Zweigstellennetzes zur Vorbereitung vor 1992, kann man diese Techniken unterscheiden. REBHAN, M., "Nichtbanken...", *l.c.*, 214-215.

(133) Das Kooperationsabkommen ist am 1. Dezember 1989 in Kraft getreten. X, "Dresdner Bank /Victoria", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 26.

(134) BUCHWALD, H., "Betrifft: Allfinanz. Gemeinsam sind wir stark", *EG Magazin*, August 1989, 28-29.

(135) X, "Commerzbank-Beratung", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 682.

(136) Diese Gruppe ist wirklich ein Muster an Allfinanz. Zum Leistungsverbund gehören u.a. folgende Unternehmen: *Aachener und Münchener Versicherung*, *Aachener und Münchener Lebensversicherung*, *Central Krankenversicherung*, *Thuringia Versicherung*, *Badenia Bausparkasse*, *BfG:Bank* (BfG = Bank für Gemeinwirtschaft), *BfG:Hyp*, *BfG:Finanz Service*, *BfG:Immo-Invest*, *BfG:Invest*, *WTB Kreditbank*, *WTB Leasing*. WINTER, N., "Financial Services...", *l.c.*, 32.

(137) HEEMANN, K., "Machtwort aus Aachen", *Wirtschaftswoche*, 12. Januar 1990, 80-82.

größten deutschen Immobilienmakler, *Dr. Lübke GmbH* aus Stuttgart, übernommen.

d. Eigengründung.

Pionier war hier die Bausparkasse *Wüstenrot*, die vor vielen Jahren ganz allein eine Banktochter gegründet hat. Die *Deutsche Bank*, Nr. 1 in Deutschland, und vor kurzem auch die *Dresdner Bank* haben Bausparkassen-Töchter gegründet (*Deutsche Bank Bauspar AG*, *Dresdner Bauspar AG* ¹³⁸).

Ebenfalls im Jahre 1989 hat die *Dresdner Bank* ihre *Management Consult GmbH* gegründet ¹³⁹; Anfang 1990 hat die *Dresdner Vermögensberatungsgesellschaft mbH* mit ihrer Tätigkeit begonnen ¹⁴⁰. Wichtigstes Beispiel dieser Technik war jedoch 1989 die Gründung einer Lebensversicherungsgruppe der *Deutschen Bank* (*infra*: C).

3. Allfinanzunternehmen (Banken und Versicherungen) und Aufsichtsrecht.

a. Ausübung von Nichtbanktätigkeiten durch Banken.

Bankaufsichtsrechtlich sind Kreditinstitute nicht daran gehindert, Nichtbanktätigkeiten auszuführen ¹⁴¹. Das ist gerade das Wesen der Universalbanken.

Zwar gibt es drei "verbotene Geschäfte" (*supra*), aber sie sind hier von keiner Bedeutung. Die Aufnahme und die Einstellung des Betreibens von Nichtbanktätigkeiten müssen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank wohl unverzüglich angezeigt werden ¹⁴².

Der Spielraum der spezialisierten Kreditinstitute ist beschränkt. Den Sparkassen ist Beteiligungsbesitz verboten ¹⁴³.

Bankaufsichtsrechtlich gibt es für Banken also keine Hindernisse bei der Ausübung eines Versicherungsunternehmens. Natürlich sind auch sie bei

(138) Diese achtzehnte private deutsche Bausparkasse funktioniert ab Oktober 1989 und ist deutlich eine Antwort auf die *Deutsche Bank Bauspar AG*. X, "Dienstleistungen. Dresdner Bank: Bausparkasse und...", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 893.

(139) X, "Dienstleistungen...eigener Außendienst", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 893.

(140) NEUGEBAUER, K., "Die Vermittlung...", *l.c.*, 612.

(141) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1270. Aber: "Die Banken ihrerseits dürfen Versicherungsgeschäfte ausnahmslos nicht betreiben. Alle zum Allfinanz-Konzept gehörenden Geschäfte unter dem Dach des eigenen Unternehmens zu betreiben, ist deshalb aufsichtsrechtlich nicht möglich". KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 718.

(142) § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG.

(143) LAMBSDORF, O., "Die Macht der Banken", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 14.

einer solchen Ausübung jedoch der *Versicherungsaufsicht* unterstellt, das vom "Versicherungsaufsichtsgesetz" (VAG) ¹⁴⁴ geregelt wird.

Um ein Versicherungsunternehmen betreiben zu können, braucht man eine vom "Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen" ¹⁴⁵ erteilte Erlaubnis ¹⁴⁶. Im Prinzip braucht man für jede einzelne Versicherungsbranche eine separate Erlaubnis; in der Praxis ist diese Regel ein bißchen abgeschwächt ¹⁴⁷.

J. SIEBELT charakterisiert die Versicherungsaufsicht in Deutschland wie ein "System (...), das dem der Kreditwesenaufsicht zwar ähnelt, im Vergleich zu dieser (...) aber einen erheblich weitergehenden Einfluß auf das Geschäftsgebaren der Unternehmen ermöglicht" ¹⁴⁸.

b. Ausübung von Nichtversicherungstätigkeiten durch Versicherungsunternehmen.

Im Gegensatz zu den Banken unterliegen die Versicherungen im Allfinanzgeschäft *bankaufsichtsrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen* Regelungen.

Wenn Versicherungen Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu ihren eigentümlichen Geschäften gehören, sind sie der *Bankaufsicht* (*supra*: A 2) unterworfen. Das ist nur die logische, spiegelbildliche Anwendung des Prinzips, daß auch Banken, die das Versicherungsgeschäft ausüben, der Versicherungsaufsicht unterworfen sind (*supra*: a).

Aber auch die *Versicherungsaufsicht* ist hier einflußreich.

Zwar können Versicherungsunternehmen unter bestimmten Bedingungen Gelder in Darlehen anlegen ¹⁴⁹ und so ein weitgehendes Kreditgeschäft aufbauen, doch gestattet das VAG ihnen nicht jede weitere Tätigkeit.

Offiziell heißt es, daß sie nur solche Geschäfte betreiben dürfen, "die mit dem Versicherungsgeschäft *in unmittelbarem Zusammenhang* stehen" ¹⁵⁰.

(144) Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 315).

(145) Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480) (Abgekürzt: BAG). Dieses Aufsichtsamt hat den ganzen Betrieb eines Versicherungsunternehmen mit dem Ziel zu überwachen, die Belange der Versicherten zu wahren und die Übereinstimmung des Geschäftsbetriebs mit den guten Sitten zu gewährleisten (§ 81 VAG).

(146) § 5 VAG.

(147) § 6 Abs. 2 VAG. Zumindest die Trennung zwischen Lebens- und sonstigen Versicherungen bleibt aber aufrecht. Siehe dazu auch *infra*: III B.

(148) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1271. Auch STEINDORFF, E., *o.c.*, 115.

(149) § 54a VAG.

(150) § 7 Abs. 2 VAG.

Auch diese Regel ist in der Praxis (stark) abgeschwächt. Die Vermittlung von Bausparverträgen wird von den Aufsichtsbehörden schon zugelassen; und dabei wird es wohl nicht bleiben ¹⁵¹.

Wenn diese Situation sich durchsetzen sollte, könnte man sich fragen, ob man künftig neben "Universalbanken" in der Bundesrepublik nicht *auch noch "Universal-versicherungen"* haben wird.

Der europäische Begriff "unmittelbarer Zusammenhang" ¹⁵² ist in jeder Hinsicht zu allgemein formuliert. Das könnte m.E. nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern vor allem eine *Verfälschung des internationalen Wettbewerbs* mit sich bringen. In Bereichen, in denen es eine Dienstleistungsfreiheit geben wird, werden die Versicherungsunternehmen solcher Länder, die den Begriff "unmittelbarer Zusammenhang" breit interpretieren, einen gewissen Vorsprung im Allfinanz-Wettlauf bekommen!

c. Erwerb einer Nichtbank durch eine Bank.

"Aufsichtsrechtliche Regelungen des Erwerbs von Versicherungsunternehmen durch Branchenfremde, insbesondere Kreditinstitute, bestehen in der Bundesrepublik nicht" ¹⁵³.

Bestimmte Verträge bedürfen aber einer Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ¹⁵⁴.

d. Erwerb einer Bank durch eine Nichtbank.

Hierüber enthält das *Bankaufsichtsrecht* keine Vorschriften. Nichtbanken sollten also nur mit den allgemeinen gesellschafts- und kartellrechtlichen Regelungen rechnen ¹⁵⁵.

Im *Versicherungsaufsichtsrecht* gibt es auch keine Verbote, Beteiligungen an assekuranzfremden Gesellschaften zu erwerben ¹⁵⁶. Solche Ver-

(151) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1271.

(152) Den Mitgliedstaaten der EWG wurde von...

- Art. 8 Abs. 1 lit. b Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1973, L, 228/3.

- Art. 8 Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung) vom 5. März 1979, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1979, L, 63/1.

...auferlegt, eine solche Bestimmung in ihre Rechte einzubauen.

(153) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1271.

(154) § 5 Abs. 3 Nr. 3 VAG.

(155) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1270.

(156) Dies ergibt sich aus § 82 VAG.

flechtungen sind jedoch anzuzeigen ¹⁵⁷ und gesetzlich beschränkt ¹⁵⁸.

e. Rolle der Bundesbank von Allfinanz beeinflusst?

Im Gegensatz zu den Bundesaufsichtsämtern für das Kredit- bzw. das Versicherungswesen, hat die Bundesbank Kontrollmöglichkeiten sowohl den Banken (*supra*: A 2b und 2c) wie den Versicherungen gegenüber. An der Versicherungsaufsicht ist sie aber nur im geringen Maß beteiligt ¹⁵⁹.

Die Bundesbank erfüllt ihre währungspolitische Aufgabe (Beeinflussung des Geldumlaufs) vor allem durch die Mindestreserve-Politik ¹⁶⁰ (*supra*: A 2c). Dieses Instrument ist nur gegenüber *Kreditinstituten* und nicht gegenüber *Versicherungen oder sonstigen Nichtbanken* anwendbar ¹⁶¹.

Deshalb besteht die *Gefahr einer Verminderung der Effizienz der währungspolitischen Steuerungsmaßnahmen der Bundesbank*, weil wegen der Allfinanz Tendenz immer mehr Nichtbanken in die Lage versetzt werden, den Geldumlauf auszuweiten ¹⁶².

4. Beurteilung der Allfinanz Tendenz.

Die Entwicklung zur Allfinanz ist kaum aufzuhalten. Sie ist aber nicht ohne Gefahren:

- (157) § 54 Abs. 2 lit. b VAG. Beim Anteilerwerb gilt dies nur, wenn der Nennwert des Engagements mehr als 10 % des Kapitals der fremden Gesellschaft beträgt.
- (158) "§ 54a Abs. 2 Nr. 5 und 5a VAG erlaubt ihnen nämlich insofern lediglich den Erwerb von 10 % der Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, soweit es sich nicht um Anlagen bei Unternehmen handelt, die ein Versicherer im Sinn der Funktionsausgliederung gegründet hat, um etwa seine Vermögensverwaltung rechtlich zu verselbständigen". SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1271.
- (159) Aufsichtsmöglichkeiten:
- § 14 KWG gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KWG auch für Versicherungsunternehmen.
- § 54 Abs. 2 Nr. 9 VAG enthält Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens bei Assekuranzunternehmen. Das Versicherungsaufsichtsamt richtet sich dabei nach den Mindestreservesätzen (AMR; *supra*: A 2c) der Bundesbank.
- (160) BÄRMANN, J., *Europäisches Geld-, Bank- und Börsenrecht. Teil I: Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, Duncker & Humblot, 1974, 48-49; JÄHRIG, A. und SCHUCK, H., *Handbuch des Kreditgeschäfts*, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 1982, 27-28.
- (161) - § 16 Abs. 1 Satz 1 "(...) kann die Deutsche Bundesbank verlangen, daß die Kreditinstitute (...)".
- "Nach § 19 ff. BBankG wickelt die Bundesbank ihre Geschäfte (...) vorwiegend mit der Kreditwirtschaft ab". HAHN, H.J., "Allfinanz", *l.c.*, 714.
- Dabei könnte die Frage auftauchen, ob ein solches einseitiges Instrumentarium wohl *wettbewerbsneutral* ist!
- (162) SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1275. Zum Glück der Bundesbank beeinflusst ihre Zinspolitik (indirekt) die (Kapitalanlagen der) Versicherungen, ist deren Kreditvolumen nicht so bedeutend und sind deren Mittelzuflüsse langfristiger Natur. GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 711. Siehe auch HAHN, H.J., "Allfinanz", *l.c.*, 716-717.

a. Schwierigkeiten bei einem Konzernmitglied könnten andere Mitglieder mit in den Abgrund reißen. Dieses Argument hat in Belgien zum K.B. Nr. 185 geführt, es überzeugt aber auch in Deutschland nicht ¹⁶³. Kontrollinstrumente stehen genügend zur Verfügung (*supra*: A 2) ¹⁶⁴.

b. Die Frage, wie man Allfinanzinstitute kontrollieren müßte, sollte man also nicht aufwerfen. Aber wer sollte kontrollieren?

Wenn die Risiken sich immer mehr in einem einzigen Konzern vereinigen, sollte man dann auch die Kontrolle über einen solchen Konzern nicht zentralisieren ¹⁶⁵?

Heute ist dies nicht der Fall. Unterschiedliche Aufsichtskonzepte und -organe sind historisch gewachsen.

Wie die Sachen jetzt stehen, können sie m.E. beibehalten werden, wenn man zumindest eine Koordination und einen wasserdichten Informationsaustausch zwischen z.B. Banken- und Versicherungsaufsicht organisiert.

Eine Kontrolle auf konsolidierter Basis könnte weiteren Mißbräuchen vorbeugen ¹⁶⁶.

c. Verbraucherpolitisch ist die Evolution nicht unbedingt positiv. Die Vermögensberatung der Allfinanzfirmen könnte absatz- statt kundenorientiert werden ¹⁶⁷.

d. Die Wettbewerbs- und Markttransparenzaspekte bilden vielleicht die schwerste und am meisten unterschätzte Gefahr ¹⁶⁸. Der Zugang zum deutschen Markt soll nicht nur theoretisch sondern auch faktisch für in- und ausländische Finanzgeschäfte offen bleiben ¹⁶⁹.

Andererseits muß man auch mit dem "Drei Pfeiler Prinzip" rechnen (*infra*: D 3).

(163) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 350.

(164) Die durch Allfinanz erweiterte Haftung bildet aber eine reelle Gefahr. KLUMPE, W., HEINL, L.J., GALLANDI, V., LUCHT, C. und SCHÜNEMANN, J., "Neue Haftungsdimensionen im Bankensektor", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 105-106; REVELL, J., "New forms...", *l.c.*, 53.

(165) COOKE, W.P., "Towards...", *l.c.*, 9; GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 712; HAHN, H.J., "Allfinanz", *l.c.*, 714; KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 717 und 719; SIEBELT, J., "Allfinanzunternehmen...", *l.c.*, 1273. H. COUSY hat diese Problematik aus belgischer Perspektive untersucht. Er glaubt, daß man die historisch gewachsenen Kontrollorgane behalten kann. COUSY, H., "Vers la déspecialisation...", *l.c.*, 31.

(166) GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 712.

(167) DORNER, M., "Allfinanz: Chancen, Risiken und Defizite", *FLF Finanzierung Leasing Factoring*, 1990, 23-26; KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 720; OST, F., HÄNDEL, W., KUMMER, B., SCHMIDT, H. und WETZEL, M., "Anlageberatung von Banken. Das neue Konzept: Von der Produkt- zur Bedarfsorientierung", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 102-104.

(168) *Les systèmes monétaires et bancaires étrangers*, DURAND, H. (ed.), 351; FRANCKE, H.-H. und HUDSON, M., *Banking and Finance in West-Germany*, New York, St. Martin's Press, 1984, 45 und 47-51.

(169) GADDUM, J.W., "Allfinanz", *l.c.*, 711; LAMBSDORFF, O., "Die Macht...", *l.c.*, 15.

e. Zuletzt sollte man sich die rein betriebswirtschaftliche Frage stellen, ob sich eine Expansion für sich alleine genommen wohl lohnen wird. Nicht jeder ist davon überzeugt ¹⁷⁰.

"Zwei von fünf Fusionen sind ein totales Desaster, zwei können nicht leben und nicht sterben und eine funktioniert", urteilt etwa der berühmte amerikanische Betriebswirtschaftsprofessor Peter F. Drucker ¹⁷¹.

Aufgrund der Möglichkeiten und Gefahren soll jedes Institut abwägen, ob es sich lohnt, sich dem Trend zur Allfinanz anzupassen. Allfinanz ist ja Mode (mit dem magischen Jahr 1992 in Aussicht), aber *keine Notwendigkeit*. Manchmal könnte eine bewußt gewählte Spezialisierung alles in allem gewinnbringender sein ¹⁷².

C. UNIVERSALISMUS UND ALLFINANZ IN OPTIMA FORMA : DEUTSCHE BANK.

Die *Deutsche Bank* ist die größte Privatbank der Bundesrepublik und die 19. ¹⁷³ oder 20. ¹⁷⁴ weltweit.

In Deutschland selbst bietet sie ihren Kunden neben den traditionellen Aktivitäten einer Depositenbank auch Kapitalanlagefonds, Bausparverträge ¹⁷⁵, Immobilien- ¹⁷⁶ und Wertpapiervermittlung, *investment banking* (u.a. Übernahmen und Akquisitionen) und Managementberatung ¹⁷⁷ an.

Kürzlich hat sie dabei dann noch *db Versicherung / Lebensversicherungs-AG der Deutschen Bank* gegründet ¹⁷⁸ (*supra*: B 2). Sie wird ihre 1.400 Geschäftsstellen dazu benutzen, um eigene Policen zu verkaufen ¹⁷⁹.

Die Bindung zwischen (Universal)Bank und Industrie äußert sich hier am deutlichsten. "Deutsche Bank hält mit Abstand das größte Beteiligungs-

(170) ZIMMERER, C., "Banken. Wachstum und Ertrag", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 1142-1143.

(171) TICHY, G., "Neuer Merkantilismus. Fusionen: In der Größe wird vergeblich Erfolg gesucht", *Wirtschaftswoche*, 12. Januar 1990, 52.

(172) Es kommt mir aber voreilig vor, heute schon von einem "Rückzug in die Spezialisierung" oder von einer "Tendenz zur Entflechtung" zu reden. DIENER, N., "Allfinanz", *Audimax*, Februar/März 1990, 21.

(173) RÖLLER, W., "Die Macht...", *l.c.*, 18. *Dresdner Bank* sollte den 26., *Commerzbank* den 35. Platz einnehmen.

(174) TEMPLEMAN, J. und MELCHER, R.A., "Deutsche Bank nabs a plum - but it didn't come cheap", *International Business Week*, 11. Dezember 1989, 44.

(175) Dazu wurde im Jahre 1987 eine neue Tochtergesellschaft gegründet, *Deutsche Bank Bauspar AG*.

(176) "Winter Immobilien", Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe.

(177) Die *Deutsche Bank* hat sich maßgeblich an *Roland Berger & Partner Unternehmensberatung* beteiligt. NEUGEBAUER, K., "Die Vermittlung...", *l.c.*, 612.

(178) JONES, C., "A more productive...", *l.c.*, 23 und 27-28. Am 1. September 1989 hat die AG ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen.

(179) X, "Lebensversicherungs-AG der Deutschen Bank", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 820-821.

portefeuille unter allen deutschen Geldhäusern" ¹⁸⁰. Überdies ist sie mit 25 % am größten deutschen Unternehmen (dem 1989 fusionierten *Daimler-Benz / MBB-Konzern*) beteiligt ¹⁸¹.

Aber der Inlandsmarkt genügt schon lange nicht mehr. Nur wenige Großunternehmen haben eine so von 1992 diktierte Strategie wie die *Deutsche Bank* ¹⁸².

Seit 1986 hat sie zehn ausländische Banken aufgekauft ¹⁸³. Im Dezember 1989 zahlten die Frankfurter Banker gut 2,6 Milliarden Mark für *Morgan Grenfell Group PLC* aus London ¹⁸⁴, eine wichtige englische *investment bank*. Obwohl dies die teuerste Akquisition ist, die sie je durchgeführt hat, erklärte die *Deutsche Bank* lakonisch, zu "glauben, für den Deal auch ohne Kapitalerhöhung genügend finanziellen Spielraum zu haben" ¹⁸⁵.

Inzwischen wurde bekannt, daß die größte Versicherung der Welt, die japanische *Nippon Life*, in *Deutsche Bank* investieren möchte ¹⁸⁶.

Übrigens war Herr HERRHAUSEN, erst kürzlich ermordeter Vorstandssprecher der Bank, mit dieser Internationalisation bei weitem noch nicht zufrieden ¹⁸⁷.

D. DIE MACHT DER DEUTSCHEN BANKEN.

Wieviel Macht deutsche Banken genau haben, ist umstritten ¹⁸⁸. Fest steht, daß die Diskussion über eine eventuelle Beschränkung dieser Macht, seit 1976 ¹⁸⁹ mit Regelmäßigkeit aufflackert ¹⁹⁰. Mehrere Studienkommis-

(180) GBUREK, M., HEEMANN, K., MÜLLER, M. und TICHY, R., "Mehrfaches Vermächtnis. Alfred Herrhausen: Vorbild auch nach dem Attentat", *Wirtschaftswoche*, 8. Dezember 1989, 21.

(181) KARTTE, W., "Die Macht der Banken", *l.c.*, 15.

(182) HIRN, W., "Schlaflose Nächte. Interview: Mc Kinsey-Direktor Eric Friberg über Europa", *Wirtschaftswoche*, 17. November 1989, 120.

(183) Kritik zu dieser Politik: MÜLLER, M., "Kleine Euro-Schritte. Bank-Strategien: Kaufen ist schwerer als kooperieren", *Wirtschaftswoche*, 17. November 1989, 158.

(184) TEMPLEMAN, J. und MELCHER, R.A., "Deutsche Bank nabs...", *l.c.*, 44.

(185) HEEMAN, K. und CLAASSEN, D., "Zwei Beine in der City. Die Deutsche Bank nutzt die Gunst der Stunde für ein Übernahmeangebot an die britische Morgan Grenfell", *Wirtschaftswoche*, 1. Dezember 1989, 173.

(186) SATORI, A., "Koloß sucht Anschluß. Nippon Life: Schulteranschluß mit der Deutschen Bank in Sicht", *Wirtschaftswoche*, 17. November 1989, 242.

(187) GBUREK, M., HEEMANN, K., MÜLLER, M und TICHY, R., "Mehrfaches Vermächtnis...", *l.c.*, 21.

(188) Die Antwort scheint davon abhängig zu sein, ob man an nationalen oder an internationalen Standards mißt. Im Weltmaßstab sind Banken in der BRD relativ klein (*supra*: C). Aber: "The significance of the big banks lies less in the extent of business they do than in the fact that they play a leading role in the financing of foreign trade and of industry". FRANCKE, H.-H. und HUDSON, M., *o.c.*, 55.

(189) Damals hat die Monopolkommission in ihrem ersten Hauptgutachten das Thema ausführlich behandelt. Auch in ihrem zweiten und sechsten Hauptgutachten hat sie sich damit beschäftigt.

sionen sind seither gegründet worden ¹⁹¹; die Fusion Daimler-Benz / MBB (*supra*: C) war 1989 Anlaß für eine neue Diskussionswelle ¹⁹².

1. Ursachen der Macht (Standpunkt der meisten Politiker).

a. **Beteiligungen** von Universalbanken an Nichtbanken sind unbeschränkt ¹⁹³ (*supra*: B 3c). Die Gefahr besteht, daß Banken mittels Aktienbesitz den Wettbewerb einengen ¹⁹⁴. Dauerhafter Beteiligungsbesitz vermindert übrigens die breite Streuung von Aktien ¹⁹⁵.

b. Das in Deutschland geltende **Depotstimmrecht**. Viele (Klein)Aktionäre überlassen es ihrer Bank, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Die bekommt dadurch einen noch größeren Einfluß.

c. Die in vielen Unternehmen bestehenden **Stimmrechts-beschränkungen**. Um sich gegen Übernahmen wehren zu können, haben viele Firmen eine Struktur aufgebaut, worin Stimmrechtsbeschränkungen und die (Loyalität der) Hausbank im Mittelpunkt stehen ¹⁹⁶. Das wirkt wettbewerbsfälschend.

d. Die **Doppelfunktion der Banken als Kreditgeber und Beschaffer von Eigenkapital**. Die Banken beraten ihre Kunden relativ oft zugunsten Fremdkapitalfinanzierung und sind so mit dafür verantwortlich, daß der Aktienmarkt in Deutschland unterentwickelt ist ¹⁹⁷.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen und ihre Schattenseiten (Standpunkt der Bankiers ¹⁹⁸).

a. **Rückführung von bankfremden Anteilsbesitz**. In den vergangenen

(190) MAES, G., "Regulering en deregulering van de financiële sector in de Bondsrepubliek Duitsland", *Bank- en Financiewezen*, 1987, Nr. 4, 75.

(191) So 1974 die Kommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" ("Gessler-Kommission"). Dazu FRANCKE, H.-H. und HUDSON, M., o.c., 45-46. Im Sommer 1989 wurde von der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe "Bankenmacht" eingesetzt.

(192) KARTTE, W., "Penibel an die Spielregeln halten!", *Unternehmer*, November 1989, 8; ZIMMERER, K., "Banken. Abwanderungsgefahr?", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 652-654. In einem Sonderheft hat die *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* unter dem Titel "Die Macht der Banken" Januar 1990 Aufsätze publiziert von MÜLLER, P. (S. 3-4); WISSMAN, M. (S. 10-12); LAMBSDORFF, O. (S. 12-15); KARTTE, W. (S. 15-16); RÖLLER, W. (S. 16-18) und NEUBER, F. (S. 18-22).

(193) KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 718.

(194) Dies ist insbesondere zu fürchten beim Erwerb von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen.

(195) WISSMAN, M., "Die Macht der Banken", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 11.

(196) Diese Strategie hat "guten" Erfolg. HIRN, W., "Hohe Temperatur", *Wirtschaftswoche*, 5. Januar 1990, 106-107.

(197) LAMBSDORFF, O., "Die Macht...", *l.c.*, 12.

(198) X, "Report: Bankenmacht. Vernebelungstaktik", *Unternehmer*, Dezember 1989, 12-13.

zehn Jahren haben die Banken ihre Beteiligungen aber schon freiwillig halbiert ¹⁹⁹. Ein gesetzliches Verbot droht übrigens, auch Beteiligungen unmöglich zu machen, die nur die spätere Plazierung oder die Unterstützung in Liquiditätsschwierigkeiten geratener Firmen beabsichtigen.

b. Ein entsprechendes Verbot bedeute einen weiteren Rückgang der Aktionärspräsenz und die Gefahr von Zufallsmehrheiten.

c. Ein entsprechendes Verbot würde auch den Banken den Erwerb größerer stimmberechtigter Beteiligungen erleichtern.

d. Es hat keine Mißbräuche gegeben ²⁰⁰; solche würden der Wettbewerb und die Kontrolle auch nicht zulassen.

3. Lösungen.

Von einer *verstärkten Aufsicht* erhofft man sich im allgemeinen nicht viel.

Einige Regeln, wodurch mehr *Transparenz* geschaffen wird, werden dagegen noch in dieser Legislaturperiode durchgeführt; so werden in künftigen Geschäftsberichten von Banken *und Unternehmen* Angaben über personelle Querverbindungen gemacht werden ²⁰¹.

Diese Maßnahmen sind also nicht auf Banken begrenzt. Das ist fair: im Hinblick auf die Allfinanz würden einseitige Regeln "kein machtfreies Vakuum" hinterlassen ²⁰².

Weiterhin wäre m.E. eine weitere *Selbstbeschränkung* der Banken empfehlenswert. Teilweise sind die Bankiers dazu auch bereit ²⁰³. "Ich habe immer gesagt, wir haben Macht. Entscheidend ist aber nicht die Frage, ob man Macht hat, entscheidend ist die Frage, wie man mit ihr umgeht", so HERRHAUSEN ²⁰⁴.

Man soll die *Macht der deutschen Banken nicht dramatisieren*. Neben dem Universalismus beherrscht nämlich auch das sog. "*Drei Pfeiler Prinzip*" ²⁰⁵ die deutsche Finanzwelt.

(199) 1976 hielten die zehn größten Privatbanken noch 1,3 % der Anteile an Kapitalgesellschaften. Im Jahre 1986 waren es nur 0,7 %, in August 1989 sogar nur noch 0,6 %.

(200) Insoweit wird eigentlich von keinem widersprochen. Die Politiker sagen aber - und damit haben sie m.E. vollkommen Recht -, daß sie Vorsorge dafür tragen müssen, daß die Marktmechanismen auch künftig funktionsfähig bleiben.

(201) LAMBSDORFF, O., "Die Macht...", *l.c.*, 14.

(202) NEUBER, F., "Die Macht...", *l.c.*, 20.

(203) Sie wird vor allem von Herrn KARTTE verteidigt. KARTTE, W., "Penibel...", *l.c.*, 8; KARTTE, W., "Die Macht der Banken", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1990, 15-16. Siehe auch SIEBEL, V.R., "Was ist Macht?", *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 1989, 944.

(204) GBUREK, M., HEEMANN, K., MÜLLER, M. und TICHY, R., "Mehrfaches Vermächtnis...", *l.c.*, 18 und 21.

(205) MAES, G., "Regulierung en...", *l.c.*, 75-76.

Es gibt drei ungefähr gleich starke Sektoren mit unterschiedlichen juristischen und Eigentumsstrukturen und unterschiedlichen Zielsetzungen. Sie kämpfen aber um dieselben Kunden *und beschränken sich somit gegenseitig*. Die drei "Pfeiler" sind:

a. Die **privaten Geschäftsbanken** ²⁰⁶ sind privatrechtliche Gesellschaften, Eigentum von privaten Personen oder Firmen und sind grundsätzlich vor allem auf Gewinn ausgerichtet. Die drei deutschen Großbanken ²⁰⁷ sind die wichtigste Vertreter dieser Kategorie.

b. Die **Sparkassen** ²⁰⁸ und ihre zentralisierten *Girozentralen* und *Landesbanken* sind öffentlich-rechtliche Institute im Staatseigentum. Sie erfüllen eine öffentliche Funktion und sind theoretisch auf das allgemeine Wohl ausgerichtet.

Das Auftreten individueller Sparkassen ist gesetzlich auf bestimmte Regionen und Geschäften begrenzt. Girozentralen und Landesbanken hingegen sind reine Universalbanken, die den Geschäftsbanken harte Konkurrenz machen.

c. Die **Volks- und Raiffeisenbanken** ²⁰⁹, Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden als Bauern- und Arbeitergenossenschaften ²¹⁰, sind Eigentum der Kunden; von deren Interessen werden sie bestimmt. Sie sind gleichfalls Universalkreditinstitute ²¹¹.

Wenn man in Belgien ein Universalbankensystem einführen will, soll man damit rechnen, daß dort das "Drei Pfeiler Prinzip" mit seiner *inhärenten Selbstbeschränkung*, nicht besteht.

(206) Man kann sie weiter unterteilen in Großbanken, Regionalbanken, Privatbanken und Zweigniederlassungen ausländischer Banken. FRANCKE, H.H. und HUDSON, M., o.c., 51.

(207) *Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank*. Sie sind alle um 1871 gegründet worden und haben ihre Führungspositionen in den Jahren 1930-1940 durch Fusionen aufgebaut. Nach dem Krieg sind sie von den Alliierten entflochten worden. Ihre Regionalabteilungen sind im Jahre 1956 aber wiederum zusammengebracht worden.

(208) Neben vom KWG, werden sie vor allem von den individuellen Ländern reguliert. Dies steht mit ihrer Entstehungsgeschichte im Zusammenhang. FISCHER, R. und ALISCH, H., o.c., 11; JÄHRIG, A. und SCHUCK, H., o.c., 19. Daneben gibt es - genau wie bei Banken - "Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen", die in die einzelnen Verträge integriert werden. Man findet sie in der Fassung vom 1. Mai 1988 in FISCHER, R. und ALISCH, H., o.c., 231-253.

(209) Seit 1972 im "Bundesverband Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken" vereinigt.

(210) JÄHRIG, A. und SCHUCK, H., o.c., 20 und 32.

(211) FISCHER, R. und ALISCH, H., o.c., 1.

III. DAS LETZTE WORT GEHÖRT... EUROPA NATÜRLICH!

A. EUROPA UND UNIVERSALBANKEN.

Nach und nach sind wir daran gewöhnt, daß feste - und manchmal auch verknöcherte - inländische Traditionen von europäischen Initiativen plötzlich durcheinandergeschüttelt werden.

Auf dem Gebiet von Kapitalverkehr und Finanzleistungen ist die E.G. besonders aktiv ²¹² und es sind bereits erhebliche Fortschritte erzielt, obwohl die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliches Recht zu wünschen übrigläßt ²¹³. Gemäß dem berühmten Bericht CECCHINI sollten die positiven Folgen eines internen Finanzmarktes dann auch wesentlich sein ²¹⁴. Der Nutzen wird auf zirka 22 Milliarden Ecu geschätzt ²¹⁵.

Am 23. Februar 1988 wurde von der EG-Kommission einen "Vorschlag für eine zweite Bankrichtlinie" bekanntgemacht ²¹⁶. Die neue Vorgehensweise umfaßt drei Prinzipien:

1. Einführung eines *gemeinsamen Zulassungssystems* ²¹⁷ (einheitliche

(212) Insgesamt stehen 14 Vorschläge zur Prüfung an. Eine wegen ihrer Unkompliziertheit überzeugende Übersicht findet man in X, "Bankieren na 1992", *Kredietbank Weekberichten*, 18. November 1988, 1-6. Siehe auch DELORS, J., "Arbeitsprogramm der Kommission für 1989", *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Beilage 2/89*, 1989, 19; DELORS, J., "Die Orientierungen der Kommission. Erklärung von Kommissionspräsident Jacques Delors vor dem Europäischen Parlament und Erwiderung nach Abschluß der parlamentarischen Aussprache", *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Beilage 1/89*, 1989, 6; TROBERG, P., "Die Finanzmärkte im geplanten EG-Binnenmarkt", *FLF Finanzierung Leasing Factoring*, 1989, 35-39; QUIRING, H., "Liberalisierung im Banken- und Versicherungswesen nicht chancenlos", *EG Magazin*, August 1989, 26-28.

(213) STABENOW, M., "Bilanz 89: Licht und Schatten auf dem Weg zum Binnenmarkt", *EG Magazin*, Dezember 1989, 7.

(214) Endverbraucher und Unternehmen würden dabei die Gewinner sein. EYRICH, H., "Rechtspolitik im gemeinsamen Binnenmarkt", *FLF Finanzierung Leasing Factoring*, 1989, 166; JÜRGENSEN, H., "Unternehmen werden profitieren", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 41.

(215) SNOY, B., "De uitbouw van een Europese financiële ruimte", *Jura Falconis*, 1988-89, 312. Ein Bericht von BALDWIN (BALDWIN, R., "The Growth Effects of 1992", *Economic Policy*, Oktober 1989, Nr. 4) berechnet sogar, daß der '92-Gewinn bis zu fünfmal höher sein könnte als die von CECCHINI vorausgesetzten 2,5-6,5 %. Besprochen in X, "Economics Focus. The lure of 1992", *The Economist*, 18. November 1989, 81.

(216) Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG, Dokument KOM(87) 715 endg., *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1988, C, 84/1. Eine Übersicht über die Unterschiede zwischen erster und zweiter Richtlinie: ZAVVOS, G.S., "The EEC Banking Policy for 1992", *Bank- en Financienwezen*, 1988, 7-20.

(217) Titel II "Harmonisierung der Zulassungsbedingungen", Art. 3-7.

Bankenlizenz, einheitliches Zulassungsdokument ²¹⁸), "das die Einrichtung von Zweigniederlassungen und die Erbringung von Leistungen in der ganzen Gemeinschaft ermöglicht" ²¹⁹.

2. **Harmonisierung der Solvenznormen** für Finanz-institutionen ²²⁰. Damit will die Kommission sowohl die Wettbewerbskonditionen wie auch den Spärschutz harmonisieren.

3. Einführung des Prinzips der **Herkunftslandkontrolle** (Heimatlandkontrolle, Sitzlandkontrolle ²²¹).

Bisher ist es immer das Aufnahmeland (= das Land, wo eine ausländische Bank seine Leistungen verrichten will) gewesen, das bestimmen konnte, welchen Bedingungen die Ausländer unterworfen sein sollten.

Um die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs zu realisieren, hat die E.G. mit Harmonisierungsrichtlinien eingegriffen. Diese Technik hat sich jedoch als uneffizient und träge erwiesen.

Darum schlägt die Kommission jetzt eine ganz andere Deregulierungstechnik vor. Nicht das Aufnahmeland, sondern das Herkunftsland (= das Land, wo die Bank ihren Hauptsitz hat) wird die Wirkung kontrollieren ²²² ! Manchmal sind jedoch Schutzklauseln im Aufnahmeland erlaubt ²²³.

Man sieht unmittelbar, wie stark - vielleicht sogar zu stark ? ²²⁴ - die deregulierende Wirkung eines solchen "home country control"-Prinzips ²²⁵ ist. Staaten, die an sehr strengen Bedingungen festhalten, benachteiligen

(218) THIEFFRY, J., VAN DOORN, P. und RADTKE, M., "Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bis 1992", *Recht der internationalen Wirtschaft*, 1989, 127.

(219) SCHWINTOWSKI, H.-P., "Europa 1992: Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen - ökonomische Bedeutung für mittelständische Unternehmen", *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*, 1989, 237.

(220) Titel III "Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit", Art. 8-15.

(221) Art. 19 Abs. 1 im Titel IV "Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr" (Art. 16-19).

(222) Für die Bundesrepublik sollte dies zu einer Neufassung des heutigen § 52 KWG nötigen. Heute lautet diese Bestimmung nämlich: "Soweit Kreditinstitute einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegen, bleibt diese neben der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes bestehen".

(223) Das "Allgemeinwohl des Aufnahmelandes" ist dazu das Kriterium (Art. 19, Abs. 3). Siehe auch REICH, N., "Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs als Grundfreiheit", *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht*, 1989, 592-593.

(224) Um die Gefahr einer übertriebenen Deregulierung zu bannen, ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nicht allgemein. Um zwingende Erfordernisse festzulegen, wird es auch künftig noch Richtlinien geben. CLAROTTI, P., "Comment bâtir l'Europe des banques ? La reconnaissance mutuelle, complément de l'harmonisation", *Banque*, 1987, 758-768.

(225) EMMERICH, V., "Auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt", *Wertpapier Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 1990, 5; SCHNEIDER, U.H. und TROBERG, P., "Finanzdienstleistungen im EG-Binnenmarkt: Sitzland- oder Gastlandrecht ?", *Wertpapier Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 165-166; SCOTT, H.S., "La notion de réciprocité dans la proposition de deuxième directive de coordination bancaire", *Revue du Marché Commun*, 1989, 45; THIEFFRY, J., VAN DOORN, P. und RADTKE, M., "Die Vollendung...", *l.c.*, 127.

ihre Heimatbanken im Hinblick auf ausländische Konkurrenten. Eine solche Deregulierung muß zu Universalbanken ²²⁶, zu einer Verstärkung des Trends zum Allfinanzinstitut ²²⁷ führen.

Dabei wird eine Evolution zum deutschen Modell vom berühmten Artikel 10 der Richtlinie unterstützt. Darin wird vorgeschlagen, den Banken zu genehmigen, Aktien bei nicht-finanziellen Unternehmen zurückzuhalten bis zu 10 % des Eigenkapitals der Banken pro Beteiligung (Art. 10, Abs. 1) und 50 % ihres Eigenkapitals für alle Beteiligungen zusammen (Abs. 2) ²²⁸.

Es scheint mir wahrscheinlich, daß *Belgien früher oder später das Universalbankenprinzip wieder einführen* wird. Natürlich wäre es besser, daß die Motivierung dazu nicht negativ (Pflicht, eine EG-Richtlinie in positives Recht umzusetzen) sondern positiv (von der belgischen Finanzgemeinschaft selbst) sein könnte.

Es sollte m.E. nicht zu schwer sein, eine solche positive Motivation zu verantworten: ein Vergleich mit dem gut funktionierenden deutschen System könnte genügen!

B. EUROPA UND DIE VERMISCHUNG ZWISCHEN BANKEN UND VERSICHERUNGEN.

Auf der Liste der Finanzleistungen, die zur Gemeinschaftsgenehmigung der Banken in Betracht kommen, fehlt das Angebot von Versicherungsprodukten ²²⁹.

Das ist logisch. Die Versicherungsaktivitäten der Banken werden nicht von der Bankrichtlinie, sondern von den Versicherungsrichtlinien der EWG reglementiert.

Also, wie steht es dann mit dem freien Dienstleistungsverkehr bezüglich der Versicherungen ²³⁰?

(226) QUIRING, H., "Liberalisierung...", *l.c.*, 27.

(227) STADLER, C., "Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und Vollendung des Binnenmarktes", *Europäische Integration. Mitteilungen des Arbeitskreises Europäische Integration*, April 1989, 23.

(228) "Wahrscheinlich wird es aber den Mitgliedstaaten freigestellt werden, diese Beschränkungen auf Beteiligungen an Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden". KUNTZE, W., "Allfinanz", *l.c.*, 718.

(229) Anlage beim Vorschlag: "Integrale Bankgeschäfte, die unter den Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung fallen", *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1988, C, 84/10.

(230) Mit einem Gigant wie *Allianz Worldwide* ist diese Dienstleistungsfreiheit für Deutschland vielleicht noch wichtiger als der freie Bankendienstleistungsverkehr. DEBRUYNE, H., "Assurance et espace européen", *L'assurance française*, 1988, 491. Eine Übersicht in CLAASSENS, H. en COUSY, H., "Het juridisch kader van de interne verzekeringsmarkt: overzicht en stand van zaken", *Tijdschrift voor Belgisch handelsrecht*, 1989, 907-934; QUIRING, H., "Liberalisierung...", *l.c.*, 27-28; THIEFFRY, J., VAN DOORN, P. und RADTKE, M., "Die Vollendung...", *l.c.*, 127.

Auf dem Gebiet der *Lebensversicherung* gibt es zwar eine Koordination von Aufnahme und Ausübung ²³¹, aber noch keinen freien Dienstleistungsverkehr ²³².

Deutschland ist auch nicht bereit, eine solche von der Kommission vorgeschlagene Dienstleistungsfreiheit zu unterstützen ²³³.

Auf dem Gebiet der *Schadenversicherung* gibt es zwar eine Freiheit, aber sie ist - jedenfalls auf dem Gebiet der sog. *Massenrisiken* ²³⁴ - beschränkt ²³⁵.

Schon am 4. Dezember 1986 und am 22. Juni 1988 nämlich hat der Europäische Gerichtshof (mit den vier sog. "Versicherungsentscheidungen" ²³⁶ bzw. der Ministerrat ²³⁷ entschieden, daß der Verbraucherschutz eine zusätzliche Aufsicht durch jeden einzelnen Empfangsstaat erlaubt. Eine solche Aufsicht darf die Form einer nationalrechtlichen Zulassungsgenehmigung annehmen. Eine Niederlassung im Land der Versicherungstätigkeit kann allerdings nicht gefordert werden ²³⁸.

(231) Erste Richtlinie des Rates 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung), *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1979, L, 63/1.

(232) Das wurde im Weißbuch der EG-Kommission vom 14. Juni 1985 erst für 1991 geplant. Wahrscheinlich wird es in der Praxis wohl noch später werden. CLAASSENS, H., "Vrije dienstverlening inzake levensverzekering en motorrijtuigenverzekering", (unpubliziert), 1988, 11 Seiten.

(233) KÖ, "Wettbewerb gebremst", *Wirtschaftswoche*, 8. Dezember 1989, 6-7.

(234) *Massenrisiken* sind Risiken, die bei kleinen Verbrauchern versichert werden müssen. *Großrisiken* dagegen werden versichert bei Unternehmen, von denen man annehmen kann, daß sie in der Lage sind, ihre Belange kräftig zu verteidigen. Sie brauchen also keinen besonderen Schutz staatlicherseits. Dieser Unterschied ist wesentlich für die Realisierung des gemeinsamen Marktes. STADLER, C., "Freiheit...", *l.c.*, 23.

(235) BERR, C.-J., "Droit des assurances : la directive du 22 juin 1988 sur la libre prestation des assurances", *Revue trimestrielle de droit européen*, 1988, 655-685.

(236) u.a. Rechtssache 205 / 84 (Kommission / Bundesrepublik Deutschland), *Recht der internationalen Wirtschaft*, 1987, 223 und Rechtssache 220 / 83 (Kommission / Frankreich). Siehe auch THIEFFRY, J., VAN DOORN, P. und RADTKE, M., "Die Vollendung...", *l.c.*, 127.

(237) Zweite Richtlinie des Rates 88/357/EWG vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 1988, L, 172/1.

(238) PFENNIGSTORF, W., "Versicherungsaufsicht ohne Niederlassung - europäischer Auftrag und amerikanische Erfahrungen", *Versicherungsrecht*, 1987, 331. Für den Bereich der Mitversicherung geht der Gerichtshof noch weiter. THIEFFRY, J., VAN DOORN, P. und RADTKE, M., "Die Vollendung...", *l.c.*, 127.

NACHSCHRIFT ²³⁹: EINE ZWEITE FINANZIELLE REVOLUTION?

In Analogie zu den industriellen Revolutionen sollte man m.E. auch finanzielle Revolutionen unterscheiden.

Eine erste solche Revolution war die Abspaltung des Finanzgeschäfts vom Handel während der Renaissance.

Seitdem hat das Geschäft sich ständig weiterentwickelt. So wurden Finanzierungsmittel verfeinert oder neu geschaffen, und der Staat trat ein, nicht nur als Kontrolleur, sondern auch als Marktteilnehmer. Das Wachstum der Branche war mit einer Internationalisierung verbunden und wurde durch technologische Fortschritte vereinfacht ²⁴⁰. Kürzlich wurden dann neue kundenorientierte Marketingpolitiken ausprobiert und von einem immer weiterreichenden Geschäftsstellennetz unterstützt ²⁴¹.

Von diesen Evolutionen unterscheiden sich die heutigen Entwicklungen zweifach, nämlich durch ihre weltweite Verbreitung ²⁴² und durch die relative Plötzlichkeit, mit der sie sich aufdrängen. Deshalb meine ich, daß sich jetzt eine zweite finanzielle Revolution abzeichnet, um drei Tendenzen herum konzentriert:

1. Universal- statt Trennbankenprinzip;
2. Allfinanz statt Spezialisierung;
3. Interstaatliche Dienstleistungsfreiheit statt von Nationalismus inspirierte Barrieren ²⁴³.

Die Bundesrepublik Deutschland und die E.G. stehen bei der Realisierung der zwei ersten bzw. der dritten Tendenz ganz voran. Belgien befindet sich - vorläufig - in der Nachhut ²⁴⁴.

Wie schon früher gesagt, führen diese Tendenzen zur Formation finanzieller Supermärkte und Supermächte.

Dabei kann man *Recht* nicht von *Wirtschaft* trennen - eine solche Trennung scheint mir übrigens immer artifiziell. Die besprochenen Rechtsregeln

(239) Meine Schlußfolgerungen finden Sie nicht nur hier, sondern auch am Ende jedes Kapitels.

(240) JÄHRIG, A. und SCHUCK, H., o.c., 422.

(241) Dabei verfügt die Bundesrepublik weltweit über das dichteste Netz. WILKE, E., "Wachstumsmarkt private Vermögensbildung: Wenn der Banker zweimal klingelt...", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 40; X, "Die meisten Bankzweigstellen", *FLF Finanzierung Leasing Factoring*, 1989, 152.

(242) So war der K.B. Nr. 185 ebenfalls revolutionär. Dieser Charakter blieb jedoch auf Belgien beschränkt.

(243) Faszinierend ist z.B., daß genau dieselben Tendenzen neben Europa heutzutage auch Amerika berühren. BURTON, J., "On to new turf", *l.c.*, 20-21; CORRIGAN, E.G., "Legislative Priorities", *l.c.*, 3; MEEHAN, J., "Banking gets leaner and meaner", *International Business Week*, 16. Oktober 1989, 54.

(244) COOKE, W.P., "Towards...", *l.c.*, 6-7.

des K.B. Nr. 185 haben die belgische Wirtschaft negativ beeinflusst; das deutsche Beispiel könnte Änderungen anregen.

Das deutsche Modell wird seinerseits immer heftiger von einer dritten Disziplin, der *Politik*, kritisiert. Deutlich ist, daß Banken sich künftig mehr Mühe geben müssen, um Recht und Wirtschaft auch mit Politik zu versöhnen.

Erlauben Sie mir bitte einen letzten Gedanken - vielleicht vielmehr ein Kuriosum.

Wir reden von Recht, Wirtschaft, Politik... Allfinanz braucht offensichtlich Interdisziplinarität! Wäre es nicht logisch, dann auch ein interdisziplinäres "Allfinanz"-Hochschulfach einzuführen, wo man Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitutionen unter allerlei Aspekten studieren könnte ²⁴⁵?

SAMENVATTING: EINDE VAN DE MUUR? BELGISCHE GESPLITSTE BANKEN IN TEGENSTELLING TOT DUITSE "UNIVERSALBANKEN".

1. Duitse "Universalbanken" zijn de meest typische gemengde banken ter wereld. Ze kunnen geld dat bij hen gedeponerd wordt, zonder noemenswaardige beperking beleggen in private ondernemingen; ze hebben daarbij een onbegrenste toegang tot de beurs. Zo kunnen ze een gericht investeringsbeleid voeren.

Onze gewesten stonden ooit mee aan de wieg van dit systeem van gemengd bankieren. Het is dan ook fascinerend na te gaan hoe juist wij geleidelijk naar het andere uiterste, naar een systeem van *gesplitste banken*, geëvolueerd zijn.

Sinds het bekende K.B. nr. 185 van 1935 zijn Belgische banken gevoelig beperkt in hun mogelijkheden om aandelen aan te houden. Tot voor kort ²⁴⁶ hadden ze ook geen rechtstreekse toegang tot de beurs.

(245) BÜSCHGEN, A. und H., "Nachdenken über den Allfinanzberater als betriebliche Ausbildungs-, Hochschul- oder Zusatzqualifikation", *Wirtschaftswoche Beilage Karriere*, 1. Dezember 1989, K2. "Gerade im Allfinanz-bereich kommt der Ausbildung entscheidende Bedeutung zu (...)" Bisher gibt es aber nur private Initiativen. HEINL, L.J., GÄRTNER, H., LUCHT, C., KINDERMANN, D.F., LEIBER, W. und WAPPENHANS, G., "Ausbildung der Berater: Allfinanz in 120 Stunden?", *Cash. Anlage & Analyse*, Januar 1990, 86-90. Siehe auch MÜLLER, R., "Multitalente. Szenario der Bankdienstleistungen von morgen", *Audimax*, Februar /März 1990, 24.

(246) Daarin is verandering gebracht door art. 211-213 Programmawet 30 december 1988, *Belgisch Staatsblad*, 5 januari 1989, 163-164. Zie MEULEMANS, D., "De gemengde beursvennootschappen. Enkele juridische beschouwingen bij het huwelijk tussen wiselagenten en bankiers", *Bank.Fin.*, 1990, 45-58.

De kritiek op deze situatie wordt voortdurend scherper. De muur die in 1935 tussen banken en holdings opgetrokken werd, lijkt verworden te zijn tot een muur tussen banken en industrie.

De Europese Commissie heeft in haar "Voorstel voor een Tweede Bankenrichtlijn" trouwens duidelijk voor gemengde banken gopteerd.

2. De Duitse financiële dienstverleners zijn niet van plan het bij "Universalbanken" te laten. Dankzij *een spectaculaire uitbouw van het produktgamma* breiden ze hun actieterrein uit om zo klanten te veroveren op de concurrentie. Vooral de strijd tussen banken en verzekeringsmaatschappijen is de laatste maanden bijzonder heftig geworden.

De Duitse juridische infrastructuur verzet zich niet tegen de opbouw van zulke grote "Allfinanz"-concerns die niet alleen de functies van depositobank en zakenbank combineren, maar bovendien ook nog als verzekerings- en immobiliënmakelaar optreden.

3. *Het risico op belangenvermenging of machtsmisbruik* is in een zodanig gedespecialiseerd financieel landschap natuurlijk niet echt uit te sluiten.

Sinds 1989 is de - grotendeels politieke - discussie over de noodzaak van een wettelijke beperking van de bankenmacht in Duitsland opnieuw opgeflakkerd.

Dankzij het zg. "Drie Peiler"-principe zijn concurrentie en zelfbeperking nochtans inherent aan het Duitse bankensysteem. Inderdaad, "private Geschäftsbanken", "Sparkassen" en "Volks- und Raiffeisenbanken" vormen drie ongeveer even sterke sectoren; hun juridische vorm, eigendomsstructuur en doelstellingen verschillen en toch strijden ze om dezelfde klanten.

4. Wereldwijd kan men momenteel *een groei waarnemen van geïntegreerde financiële conglomeraten, van "financiële supermarkten" (en -machten)*.

Drie componenten onderbouwen deze (tweede) "financiële revolutie":

- overgang van gesplitst naar gemengd bankieren;
- branchevervaging (vooral tussen banken en verzekeringen);
- geografische expansie over de staatsgrenzen heen (vrije vestiging en dienstverlening).

Het gaat hierbij om de juridische structurering van economische realiteiten. De Bondsrepubliek heeft het aan haar recht te danken dat ze bij de realisering van de eerste twee componenten het voortouw heeft kunnen nemen; evenzeer is het aan het Belgische recht te wijten dat België zich (voorlopig) nog in de achterhoede bevindt. Precies daarom heeft een vergelijking tussen beide systemen een meer dan louter theoretisch belang.